



Budgetrelevante Maßnahmen seit Sommer 2026

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Pensionskassenvorsorgegesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und das DORA-Vollzugsgesetz geändert werden (592 d.B.)
- ◆ Entlastungspaket für die heimische Land- und Forstwirtschaft und Zukunftsweg für Klima, Umwelt und Standort (Ministerratsvortrag 61/21)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (594 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (590 d.B.)
- ◆ Treibstoffpreisabfederungsverordnung September (BGBl. II Nr. 262/2026)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Attraktivierung von Arbeiten im Alter	8
2.1	Maßnahme im Überblick	9
2.2	Auswirkungen auf Beispielpersonen.....	14
2.2.1	Aufschub der Pension.....	14
2.2.2	Zuverdienst zur Pension.....	16
2.2.3	Abgabenbegünstigung älterer Beschäftigter.....	19
2.3	Finanzielle Auswirkungen.....	21
3	Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge.....	23
3.1	System der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich	24
3.2	Eckpunkte der Reform	26
3.3	Finanzielle Auswirkungen.....	29
4	Dürre-Hilfspaket	30
5	Glücksspielreform	35
5.1	Glücksspiel in Österreich.....	35
5.2	Finanzielle Verflechtungen zwischen Glücksspiel und Bundesbudget	37
5.3	Eckpunkte der Glücksspielreform.....	39
5.4	Finanzielle Auswirkungen.....	42
6	Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld	43
7	Temporäre Senkung der Mineralölsteuer	45
	Abkürzungsverzeichnis.....	48
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	50



1 Zusammenfassung

Seit dem Beschluss des Doppelbudgets für die Jahre 2027 und 2028 im Juli 2026 wurden einige **weitere budgetrelevante Regierungsvorlagen** vorgelegt. Dabei handelt es sich um Gesetzesentwürfe zur Attraktivierung von Arbeiten im Alter und der betrieblichen Altersvorsorge, zu einer Glücksspielreform sowie zu Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine und der Anspruchsberechtigung subsidiär Schutzberechtigter. Darüber hinaus hat die Bundesregierung im August ein **Dürre-Hilfspaket** für die Landwirtschaft vereinbart, dessen legislative Umsetzung im 3. Quartal 2026 erfolgen soll. Die **Senkung der Mineralölsteuer** wurde im Verordnungsweg weiter verlängert. Die vorliegende Analyse stellt die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorhaben dar und erläutert die wesentlichen Inhalte, wobei der Fokus auf die budgetrelevanten Maßnahmen gelegt wird.

Die **finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen** stellen sich im Zeitraum 2026 bis 2030 wie folgt dar:

in Mio. EUR	Umsetzungsstand	2026	2027	2028	2029	2030	Summe 2026-2030
Attraktivierung von Arbeiten im Alter	Regierungsvorlage 592 d. B.		-338	-378	-357	-334	-1.407
Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge			-5	-5	-5	-5	-20
Dürre-Hilfspaket	Ministerratsvortrag 61/21			-240			-240
Glücksspielreform	Regierungsvorlage 594 d. B.		20	120	156	171	467
Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld	Regierungsvorlage 590 d. B.	-23	-24	-18	-18	-18	-101
Verlängerung der temporären Mineralölsteuersenkung	Treibstoffpreisabfederungsverordnungen April bis September 2026	-100					-100

Quellen: WFA zu den Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag 61/21, eigene Berechnungen.

- ♦ Die **Attraktivierung von Arbeiten im Alter** führt laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) bis 2030 zu Mindereinzahlungen iHv 1,4 Mrd. EUR. Diese Schätzung stellt aus Sicht des Budgetdienstes eine Obergrenze dar, weil die niedrigeren Pensionsversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) die Bemessung für die Einkommensteuer erhöhen und es durch intendierte Verhaltensanpassungen zu Einsparungen bei den Pensionsauszahlungen sowie einem höheren Abgabenaufkommen kommt.
- ♦ Bei der **Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge** wird das Minderaufkommen in der WFA mit jährlich 5 Mio. EUR beziffert. Ein im Zeitverlauf konstanter Steuerausfall ist wenig plausibel, da sich dieser aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme im Zeitverlauf aufbauen wird.



- ◆ Das Gesamtvolumen des **Dürre-Hilfspakets** wird mit 240 Mio. EUR beziffert. Eine Plausibilisierung ist aufgrund fehlender Details derzeit nur teilweise möglich, auch der Zeitpunkt der Zahlungsflüsse ist zum Teil noch offen. Die zur Gegenfinanzierung geplante temporäre Reduktion der Hebesatzzahlungen ist aus gesamtstaatlicher Sicht saldenneutral, entlastet aber den Bundeshaushalt.
- ◆ Die **Glücksspielreform** soll bis 2030 das Steueraufkommen um insgesamt 467 Mio. EUR erhöhen. Die Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ist mit hoher Unsicherheit behaftet, da derzeit schwer abschätzbar ist, in welchem Ausmaß die Marktöffnung zu einer Verlagerung vom illegalen in den legalen Online-Glücksspielmarkt führen wird.
- ◆ Die **Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld** führen laut WFA bis 2030 zu Mehrauszahlungen von etwa 100 Mio. EUR.
- ◆ Die **Senkung der Mineralölsteuer** im Zeitraum April bis September mindert das Steueraufkommen im Jahr 2026 in Summe um etwa 100 Mio. EUR.

Während die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Attraktivierung von Arbeiten im Alter und der betrieblichen Altersvorsorge sowie mit der Glücksspielreform in der aktuellen Budgetplanung abgebildet sind, ist dies bei den Maßnahmen des Dürre-Hilfspakets, der temporären Mineralölsteuersenkung und den Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld nicht der Fall.

Attraktivierung von Arbeiten im Alter

Mit dem Gesetzespaket werden nach Erreichen des Regelpensionsalters sowohl ein Aufschub der Pension als auch ein Zuverdienst zur Pension begünstigt. Durch einen Aktivitätsfreibetrag wird für diese Personen Erwerbseinkommen bis zu 15.000 EUR im Jahr steuerfrei. Bei einem Aufschub der Pension werden die Beitragssätze zur Pensionsversicherung insgesamt um etwa 1 %-Punkt angehoben. Bei unselbständig Erwerbstätigen kommt es aber zu einer Reduktion der Dienstnehmerbeiträge (-5,13 %-Punkte) zu Lasten eines Anstiegs der Dienstgeberbeiträge (+6,28 %-Punkte). Bei einem Zuverdienst zur Pension sinken die Dienstnehmerbeiträge um 10,25 %-Punkte und jene von Selbständigen um etwa 8 %-Punkte. Im Gegenzug entfällt die Pensionserhöhung aus der besonderen Höherversicherung, wodurch die Ausgaben der Pensionsversicherung im Zeitverlauf sinken.



Für die begünstigten Personen kommt es durch die Maßnahme zu einer deutlichen Entlastung sowohl im Vergleich zur bisherigen Regelung als auch im Vergleich zu jüngeren Erwerbstätigen. Bei einem Aufschub der Pension wird das Nettoeinkommen von unselbständig Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttobezug iHv 3.000 EUR um jährlich etwa 6.600 EUR bzw. knapp 20 % gesteigert. Bei Selbständigen beträgt die maximale Entlastung etwa 12 % des Nettoeinkommens. Die Wirkung bei einem Zuverdienst zur Pension hängt auch von der Pensionshöhe ab. Bei einem vollständigen Ausschöpfen des Aktivitätsfreibetrags und einer monatlichen Bruttopension iHv 2.500 EUR steigt das Nettoeinkommen um etwa 15 %.

Insgesamt betragen die steuerlichen und beitragsrechtlichen Kosten in den Jahren 2027 bis 2029 durchschnittlich 360 Mio. EUR pro Jahr und werden wegen des Entfalls der Höherversicherung im Zeitverlauf abnehmen. Innerhalb des Bundeshaushalts kommt es zu einer Verschiebung der Kosten aus der UG 22-Pensionsversicherung in die UG 20-Arbeit. Dadurch wird die formale Einhaltung des Nachhaltigkeitsmechanismus im Pensionsbereich erleichtert.

Als Begleitmaßnahme werden gesetzlich zusätzliche Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik iHv 100 Mio. EUR ab dem Jahr 2027 sowie ein steigender Betrag in Form des neuen Arbeitsmarkt-Transformationsfonds (2028: 27 Mio. EUR) bereitgestellt. Gleichzeitig sind andere Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik in den Budgets 2027 und 2028 niedriger budgetiert, sodass insgesamt pro arbeitsloser Person in den Jahren 2027 und 2028 eher weniger Mittel als 2026 veranschlagt sind.

Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge

Die Regierungsvorlage sieht eine Attraktivierung der in Österreich schwach ausgeprägten betrieblichen Altersvorsorge vor. Die Möglichkeit zur Übertragung von Ansprüchen aus betrieblichen Vorsorgekassen (Abfertigung Neu) in Pensionskassen soll deutlich ausgeweitet werden. Dazu soll ein neues Standardprodukt einer überbetrieblichen Pensionskasse geschaffen werden, das insbesondere auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offensteht, deren Arbeitgeber bisher keine betriebliche Pensionsvorsorge anbieten. Die steuerliche Begünstigung von Pensionsleistungen aus Eigenbeiträgen soll auf nicht prämienbegünstigte Eigenbeiträge ausgeweitet werden. Darüber hinaus sind Befreiungen von der Versicherungssteuer bei der Übertragung von Abfertigungsanwartschaften in bestimmte Vorsorgeprodukte vorgesehen. Der Zugang zu einer einmaligen Barabfindung aus einer Pensionskasse soll durch eine Anhebung des Abfindungsgrenzbetrags erleichtert werden.



Für die Abfertigung Neu soll neben der bisherigen Veranlagung mit Kapitalgarantie eine neue, langfristig ausgerichtete Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft (VVG) geschaffen werden. Die Zusammenführung beitragsfreier Konten soll automatisiert erfolgen. Zudem sollen die gesetzlich zulässigen Verwaltungskosten der betrieblichen Vorsorgekassen reduziert werden.

Dürre-Hilfspaket für die Landwirtschaft

Die Bundesregierung hat ein Dürre-Hilfspaket für die Landwirtschaft mit einem Gesamtvolumen von etwa 240 Mio. EUR vereinbart, konkrete Gesetzesentwürfe oder Förderrichtlinien liegen aber noch nicht vor. Das Paket umfasst eine Entlastung bei den bäuerlichen Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Beiträgen), eine temporäre Anhebung der Förderung von Dürreversicherungen, Zinszuschüsse für landwirtschaftliche Betriebsmittelkredite sowie zusätzliche Stundungsmöglichkeiten bei Agrarinvestitions- und Konsolidierungskrediten. Die finanziellen Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen betreffen großteils die Jahre 2026 und 2027 und wirken defiziterhöhend.

Gleichzeitig soll der Transfer der bäuerlichen Pensionsversicherung an die bäuerliche Krankenversicherung in den Jahren 2027 bis 2031 um insgesamt 250 Mio. EUR reduziert werden, wodurch der Bundesbeitrag entsprechend sinkt. Da die Sozialversicherung Teil des Sektors Staat ist, gleichen sich die Entlastung des Bundes und die Belastung der Krankenversicherung gesamtstaatlich aus. Eine gesamtstaatliche Defizitreduktion würde sich erst durch tatsächliche Einsparungen bei der Krankenversicherung ergeben.

Glücksspielreform

Die geplante Glücksspielreform sieht eine Neuregelung des Online-Glücksspiels mit einer Öffnung des Marktes für mehrere Konzessionäre vor. Gleichzeitig soll das Vorgehen gegen illegale Online-Glücksspielangebote deutlich verschärft werden. Vorgesehen sind insbesondere eine öffentliche Whitelist der konzessionierten und eine Blacklist der illegalen Anbieter sowie erweiterte Möglichkeiten zur Sperre illegaler Angebote und zur Unterbindung der damit verbundenen Zahlungsströme. Die Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung werden zudem um Anforderungen hinsichtlich der Nachentrichtung bisher fälliger Glücksspielabgaben und der Erfüllung rechtskräftiger Leistungsurteile österreichischer Gerichte ergänzt. Parallel dazu sollen die Spielerschutzmaßnahmen ausgeweitet und vereinheitlicht werden. Dazu zählen



insbesondere verbindliche Einzahlungslimits für Online-Glücksspiele und Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie ein zentrales, anbieter- und spielartenübergreifendes Sperrregister.

Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage erste legislative Vorbereitungen für die geplante Neuorganisation der Glücksspielaufsicht. Die operative Glücksspielaufsicht soll künftig von einer unabhängigen und weisungsfreien Glücksspielaufsichtsbehörde wahrgenommen werden, die gegenständliche Regierungsvorlage nimmt diese organisatorische Neuordnung jedoch noch nicht vor.

Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die Anspruchskriterien für die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte und Ukraine-Vertriebene neu festgelegt werden. Zukünftig sollen Personen in der Grundversorgung allgemein keinen Anspruch mehr auf diese Familienleistungen haben. Gleichzeitig entfällt jedoch das bisher bestehende Erfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. für Ukraine-Vertriebene der Nachweis einer Vormerkung beim Arbeitsmarktservice (AMS). Der Anspruch der Ukraine-Vertriebenen auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld wird außerdem bis zum Ende des Aufenthaltsrechts nach der Vertriebenen-Verordnung verlängert. Insgesamt wird der Kreis der Anspruchsberechtigten dadurch ausgeweitet, wodurch es zu Mehrauszahlungen des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) kommt.

Verlängerung der temporären Mineralölsteuersenkung

Im Rahmen der Verordnungsermächtigungen für die Senkung der Mineralölsteuer und zur Begrenzung der Margen bei Diesel und Benzin erfolgten bisher Steuerreduktionen für die Monate April bis September 2026. Nach einer Senkung der Mineralölsteuer um 5 Cent pro Liter im April betrug die Reduktion seither durchschnittlich 1,7 Cent pro Liter, woraus im bisherigen Gesamtzeitraum ein Steuerentfall iHv 100 Mio. EUR resultiert.



2 Attraktivierung von Arbeiten im Alter

Im Regierungsprogramm war als Offensivmaßnahme die Einführung eines „Arbeiten im Alter“-Modells für den Zuverdienst zu einer regulären Alterspension ab 2026 vorgesehen. Dieses umfasste sowohl die Reduktion von Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen (KV-Beiträgen) als auch eine Endbesteuerung des begünstigten Zuverdienstes mit 25 %. Als gesamtstaatliche Kosten waren dafür 300 Mio. EUR im Jahr 2026 sowie jährlich 470 Mio. EUR ab 2027 vorgesehen.

Mit der [Regierungsvorlage 592 d.B.](#) soll nunmehr ab 2027 ein abgeändertes Modell eingeführt werden. Dieses begünstigt ab dem Regelpensionsalter sowohl den Zuverdienst zur Pension als auch den Aufschub des Pensionsanspruchs. Die Reduktion bei den Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Beiträgen) bezieht sich nunmehr nur auf die Pensionsversicherungsbeiträge (PV-Beiträge), wobei beim Aufschub die Reduktion der Dienstnehmerbeiträge durch höhere Dienstgeberbeiträge mehr als ausgeglichen wird. Im steuerlichen Bereich erfolgt die Umsetzung durch einen Aktivitätsfreibetrag bis zu 15.000 EUR pro Jahr, welcher die Steuerbemessung reduziert. Insgesamt sind die steuerlichen und beitragsrechtlichen Kosten in den Jahren 2027 bis 2029 mit durchschnittlich 360 Mio. EUR pro Jahr geringer als ursprünglich vorgesehen. Im Zeitverlauf werden sie abnehmen, weil bei einem Zuverdienst zur Pension künftig kein weiterer Pensionsanspruch entsteht (Höherversicherung).

Innerhalb des Bundeshaushalts kommt es zu einer Verschiebung der ursprünglich in der UG 22-Pensionsversicherung iHv 278 Mio. EUR vorgesehenen Auszahlungen wegen der geringeren PV-Beiträge (Ausfallhaftung) in die UG 20-Arbeit, welche die diesbezüglichen Kosten der Pensionsversicherungsträger (PV-Träger) übernimmt (2027: 213 Mio. EUR). Auf das Defizit hat diese Verschiebung keine Auswirkung, sie erleichtert aber die Einhaltung des Nachhaltigkeitsmechanismus im Pensionsbereich, welcher formal auf die Aufwendungen der UG 22 abstellt.

Als Begleitmaßnahme werden gesetzlich zusätzliche Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik iHv 100 Mio. EUR ab dem Jahr 2027 sowie ein steigender Betrag (2028: 27 Mio. EUR) in Form des neuen Arbeitsmarkt-Transformationsfonds bereitgestellt. Im Gegenzug sind die weiteren Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik in den Budgets 2027 und 2028 aber niedriger budgetiert, sodass insgesamt pro arbeitsloser Person in den Jahren 2027 und 2028 eher weniger Mittel als 2026 veranschlagt sind.



2.1 Maßnahme im Überblick

Ab dem Jahr 2027 kommt es zu einer Reduktion von Abgaben bei Erwerbstätigkeit nach dem Regelpensionsalter. Zum einen wird mit einem Aktivitätsfreibetrag ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis zu 15.000 EUR steuerfrei. Zum anderen werden PV-Beiträge bei einem Zuverdienst zu einer Pension gesenkt bzw. bei einem Aufschub der Pension von der Dienstnehmer- zur Dienstgeberseite verschoben.

Steuerreduktion durch Aktivitätsfreibetrag

Der Aktivitätsfreibetrag beträgt 1.250 EUR pro Monat bzw. 15.000 EUR pro Jahr und reduziert das steuerliche Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Beschäftigung. Bei einem Aufschub der Pension über das gesetzliche Pensionsalter hinaus steht er allen Erwerbstätigen zu, während bei einem Zuverdienst zur Pension eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten notwendig ist.¹ Diese beträgt grundsätzlich 480 Versicherungsmonate (40 Jahre), wobei Frauen durch eine Übergangsregelung zunächst nur 34 Jahre benötigen. Mit jährlichen Anstiegen um 1 Jahr gleichen sich die Voraussetzungen für Frauen und Männer bis 2033 an. Je nach Grenzsteuersatz steigert der Aktivitätsfreibetrag das Nettoeinkommen, beispielsweise um bis zu 4.500 EUR auf der 30 %-Steuerstufe.² Der Aktivitätsfreibetrag kann bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Wenn die unselbständigen monatlichen Einkünfte geringer als der Aktivitätsfreibetrag sind, entfällt bei gleichzeitigem Pensionsbezug die Pflicht zur Veranlagung. Bisher kam es bei gleichzeitigem Bezug in der Regel zu einer Nachzahlung, weil die in der Lohnverrechnung einbehaltene Lohnsteuer für die Erwerbstätigkeit und jene für die Pension nicht das Gesamteinkommen berücksichtigten und damit insgesamt zu niedrig waren.

¹ Die Anzahl muss bereits bei Pensionsantritt erreicht sein, nur für Antritte bis Juni 2026 werden auch noch spätere Monate eingerechnet. Während einer Teilpension entfällt das Erfordernis.

² Ein leicht gegenläufiger Effekt kann bei Zuverdienst zur Pension durch den Verlust des Verkehrsabsetzbetrags entstehen. Bisher haben unselbständig Beschäftigte bei gleichzeitigem Pensionsbezug Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag, aber nicht auf den Pensionistenabsetzbetrag. Zukünftig haben sie bei geringem Einkommen Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag. In der Regel ist der Verkehrsabsetzbetrag (inkl. allfälligen Zuschlag bei geringen Einkommen) höher als ein allfälliger Pensionistenabsetzbetrag.



Änderungen der Pensionsversicherungsbeiträge bei Aufschub der Pension

Bei einem Aufschub der Pension entfallen ab 2027 die Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, die Dienstgeber haben den vollen PV-Beitrag zu entrichten. Derzeit sind alle PV-Beiträge (inkl. Dienstgeber) ab dem Regelpensionsalter halbiert. Insgesamt steigen die PV-Beiträge für diese Personen bei einer unselbständigen Beschäftigung wegen des höheren Dienstgeberbeitrags daher von 11,40 % auf 12,55 %. Im Bereich der Selbständigen kommt es ebenfalls zu einer proportionalen Erhöhung:

Tabelle 1: Pensionsversicherungsbeiträge bei Aufschub der Pension

<i>PV-Beiträge in %</i>	bis 2026	ab 2027	Veränderung	Betroffene Personen
Unselbständige	11,40%	12,55%	+1,15%	15.000
Dienstnehmeranteil	5,13%	0,00%	-5,13%	
Dienstgeberanteil	6,28%	12,55%	+6,28%	
Selbständige GSVG	9,25%	10,18%	+0,93%	7.000
Selbständige FSVG	10,00%	11,01%	+1,01%	
Selbständige BSVG	8,50%	9,36%	+0,86%	

Abkürzungen: BSVG ... Bauern-Sozialversicherungsgesetz, FSVG ... Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, PV-Beiträge ... Pensionsversicherungsbeiträge.

Quelle: Regierungsvorlage 592 d.B.

Im Bereich der Unselbständigen wird in der WFA mit 15.000 Personen gerechnet, für die bei einem Aufschub ein zusätzlicher PV-Beitrag iHv 1,15 % der Beitragsgrundlage geleistet wird. Im Bereich der Selbständigen wird von 7.000 Personen ausgegangen, deren PV-Beitrag um durchschnittlich knapp 1 %-Punkt steigt. Insgesamt resultieren daraus Mehreinnahmen iHv etwa 10 Mio. EUR pro Jahr.

Änderungen der Pensionsversicherungsbeiträge bei Zuverdienst zur Pension

Bei einem Zuverdienst zur Pension entfallen ab 2027 ebenfalls die Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung und im Bereich der Selbständigen werden die PV-Beiträge aliquot gekürzt. Derzeit gibt es für diese Personen keine Begünstigung:

**Tabelle 2: Pensionsversicherungsbeiträge bei Zuverdienst zur Pension**

<i>PV-Beiträge in %</i>	bis 2026	ab 2027	Veränderung	Betroffene Personen
Unselbständige	22,80%	12,55%	-10,25%	28.000
Dienstnehmeranteil	10,25%	0,00%	-10,25%	
Dienstgeberanteil	12,55%	12,55%	0,00%	
Selbständige GSVG	18,50%	10,18%	-8,32%	40.000
Selbständige FSVG	20,00%	11,01%	-8,99%	
Selbständige BSVG	17,00%	9,36%	-7,64%	

Abkürzungen: BSVG ... Bauern-Sozialversicherungsgesetz, FSVG ... Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, PV-Beiträge ... Pensionsversicherungsbeiträge.

Quelle: Regierungsvorlage 592 d.B.

Laut WFA profitieren etwa 28.000 unselbständig Beschäftigte mit einem Zuverdienst zur Pension vom Entfall der PV-Beiträge iHv 10,25 %. Bei den Selbständigen sind es 40.000 Personen, deren PV-Beitragssatz um durchschnittlich etwas mehr als 8 %-Punkte sinkt. Daraus resultieren Mindereinnahmen iHv 222 Mio. EUR im Jahr 2027, welche in den Folgejahren mit der Beitragsgrundlage steigen.³ Im Zeitverlauf kommt es aber gegenläufig zu Einsparungen, weil die besondere **Höherversicherung** für Beiträge ab 2027 entfällt. Bisher erhielten Personen mit einem Zuverdienst zur Pension jeweils ab dem Folgejahr eine höhere Pensionszahlung, welche versicherungsmathematisch berechnet wird. Die jährlichen Einsparungen steigen zunächst um etwa 25 Mio. EUR pro Jahr. Längerfristig werden sie höher sein als die entsprechende Reduktion der PV-Beiträge bei Zuverdienst zur Pension.⁴

Ein befristeter Entfall der Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 1.037 EUR bzw. 1.102 EUR) bestand in den Jahren 2024 und 2025. Diese Beitragsübernahme hatte keinen Einfluss auf die Höherversicherung. Gemäß Evaluierungsbericht des Dachverbands der SV-Träger für das Jahr 2024 (III-160 d.B.) konnte kein klarer Effekt auf die Erwerbstätigkeit der Zielgruppe nachgewiesen werden. Im Jahr 2024 gab es zwar mehr Personen mit einem Zuverdienst zur Pension, dies folgte aber einem steigenden Trend in den Vorjahren. Beim übernommenen Beitragsvolumen iHv 55 Mio. EUR dürfte es sich daher hauptsächlich um Mitnahmeeffekte gehandelt haben. Bei der ab 2027

³ In der WFA wird die Anzahl der betroffenen Personen im Betrachtungszeitraum konstant gehalten.

⁴ Derzeit entsprechen die Ausgaben für die Höherversicherung in etwa den diesbezüglichen Beitragseinnahmen. Diese Ausgaben entfallen zur Gänze, während der PV-Beitragssatz nur um etwas weniger als die Hälfte reduziert wird.



geplanten Maßnahme könnten die Verhaltenseffekte stärker sein, weil sie dauerhaft umgesetzt wird und auch einen Anreiz für einen Zuverdienst über die doppelte Geringfügigkeitsgrenze hinaus setzt.

Von der SV-Begünstigung (Aufschub und Zuverdienst) profitieren nur jene Personen, deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Laut der diesbezüglichen WFA sind dies insgesamt etwa 90.000 Personen (68.000 Zuverdienst, 22.000 Aufschub). Dabei ist die Anzahl der Frauen (58.000) zwar höher als jene der Männer (32.000), bei den Mindererträgen wird aber von einem in etwa ausgeglichenen Verhältnis ausgegangen.

Vom Aktivitätsfreibetrag profitieren auch Personen mit einem geringfügigen Zuverdienst und somit insgesamt mehr Personen als von der SV-Begünstigung. Im Jahr 2026 waren laut WFA zum Aktivitätsfreibetrag etwa 150.000 Personen über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus beschäftigt. Bis zum Jahr 2029 wird ein Anstieg auf 180.000 Personen erwartet, wobei dies nicht nur durch die Begünstigung von Arbeiten im Alter beeinflusst wird. Die Verschärfungen bei der Korridorpension machen das Arbeiten bis zum Regelpensionsalter wahrscheinlicher, die Anhebung des Regelpensionsalters von Frauen reduziert tendenziell die Anzahl der erwerbstätigen Frauen über dem Regelpensionsalter.

Begleitmaßnahmen zur Älterenbeschäftigung

Mit einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) wird ein jährliches **Informationszuschreiben** des Dachverbands an Dienstgeber verankert. Dieses soll über die empirische Entwicklung der Älterenbeschäftigung informieren und auf staatliche Unterstützung zu ihrer Steigerung (fit2work, Sozialpartnerplattform Arbeit & Alter, Demografieberatung Digi+, betriebliche Eingliederungsbeihilfe) verweisen.

Die Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) betrifft auch Maßnahmen in Zusammenhang mit aktiver Arbeitsmarktpolitik:

- ♦ Ab dem Jahr 2027 können gemäß § 13 Abs. 6 AMPFG jährlich 100 Mio. EUR für Beihilfen, Maßnahmen und Beschäftigungsprojekte insbesondere zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für ältere Personen verwendet werden.



- ◆ Ein neuer **Arbeitsmarkt-Transformationsfonds** wird eingerichtet und vom Arbeitsmarktservice (AMS) verwaltet. Ab 2028 erfolgt eine Dotierung aus der UG 20-Arbeit, welche sich an den Einsparungen durch den Entfall der besonderen Höherversicherung bemisst. Sie wird gesetzlich zunächst mit 26,7 Mio. EUR im Jahr 2028 sowie 54,6 Mio. EUR im Jahr 2029 bestimmt. Danach soll die Höhe von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Grundlage einer gesonderten Berechnung des Dachverbands der SV-Träger festgelegt werden. Die Mittel des Fonds sollen insbesondere für die Unterstützung der informationstechnischen (z. B. Digitalisierungs-, KI- und Robotik-Einsatz) und ökologischen Transformation (z. B. durch Ausbildungen im Bereich green jobs) eingesetzt werden.
- ◆ Für das Jahr 2030 ist eine Evaluierung dieser Maßnahmen hinsichtlich der Wirkung auf den Arbeitsmarkt sowie hinsichtlich Geschlecht und budgetären Effekten vorzunehmen und ein Evaluierungsbericht dem Nationalrat vorzulegen.

In der WFA zu Arbeiten im Alter sind bei den finanziellen Auswirkungen nur die 100 Mio. EUR für Arbeitsmarktförderung enthalten. Die Dotierung bzw. Verwendung der Mittel für den Arbeitsmarkt-Transformationsfonds sind kein Teil der WFA, weshalb die dargestellten Nettokosten im Zeitverlauf zurückgehen. Durch die neuen Maßnahmen im AMPFG wird ein höheres Mindestausmaß an Budgetmitteln für aktive Arbeitsmarktpolitik festgelegt.⁵ Die Gesamtmittel resultieren aber auch aus den in den jährlichen Bundesfinanzgesetzen budgetierten Auszahlungen. Zu tatsächlichen Mehrausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik kommt es nur dann, wenn die Mittel auch insgesamt ansteigen. Im BVA 2027 ist das Förderbudget für den Arbeitsmarkt in der UG 20-Arbeit jedoch nur um 20 Mio. EUR höher als 2026⁶ budgetiert und im Jahr 2028 geht es um 109 Mio. EUR zurück.

⁵ Neben den neuen Mitteln iHv 100 Mio. EUR pro Jahr sieht § 13 AMPFG auch 270 Mio. EUR für Ältere und Langzeitarbeitslose (Abs. 2) sowie 20 Mio. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen (Abs. 1) vor. Außerdem werden gemäß § 15 AMPFG Mittel der Arbeitsmarktrücklage zugeführt (2027: 230 Mio. EUR), welche in der Folge für aktive Arbeitsmarktpolitik aufgelöst werden können.

⁶ Unter Berücksichtigung des Mehraufwands iHv 72 Mio. EUR durch den Entfall der Umsatzsteuerbefreiung für Beihilfen des AMS würde es 2027 um 52 Mio. EUR sinken.

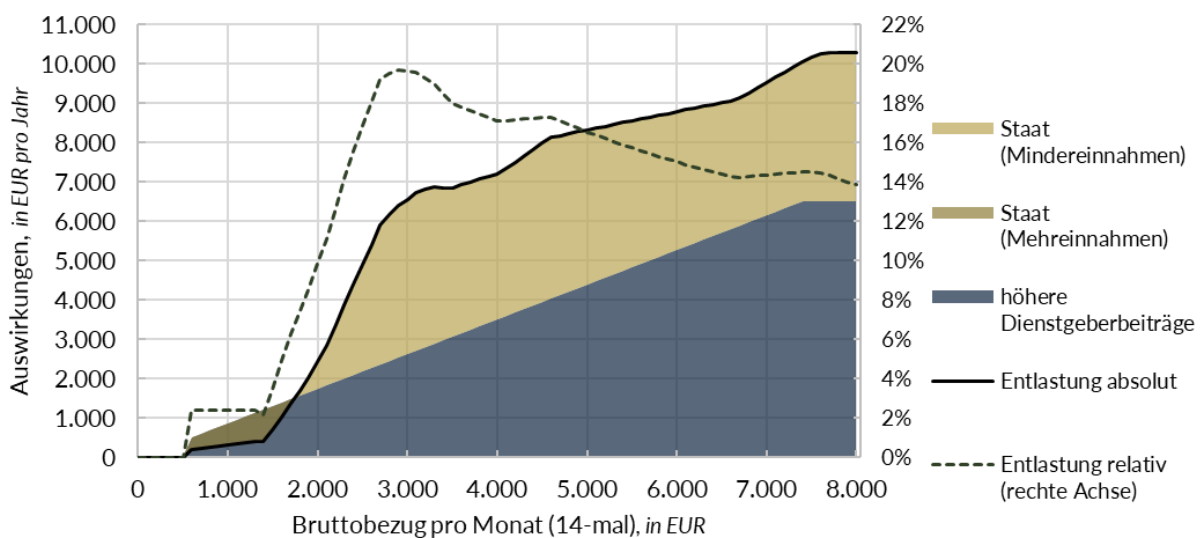


2.2 Auswirkungen auf Beispielpersonen

2.2.1 Aufschub der Pension

Die folgende Grafik zeigt die Entlastung im Jahr 2027 von unselbständigen Beispielpersonen, die ihren Pensionsantritt aufschieben:

Grafik 1: Entlastung während des Aufschubs des Pensionsantritts für unselbständig Erwerbstätige



Quellen: Regierungsvorlage 592 d.B., eigene Berechnungen.

Unselbständig Beschäftigte profitieren bei einem Aufschub ab 2027 durch den gänzlichen Entfall der Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung und den Aktivitätsfreibetrag.⁷ Bei niedrigen Bruttobezügen bis etwa 1.400 EUR pro Monat (14-mal pro Jahr) beträgt die Entlastung nur etwa 2,4 % des Nettoeinkommens, weil der Aktivitätsfreibetrag steuerlich nicht relevant ist und die niedrigeren PV-Beiträge auch die Negativsteuer (SV-Rückerstattung) reduzieren. In diesem Einkommensbereich kommt es durch die staatlichen Mehreinnahmen aus den höheren Dienstgeberbeiträgen auch insgesamt zu staatlichen Mehreinnahmen. Im in der Praxis relevanteren Bereich ab einem monatlichen Bruttobezug iHv etwa 1.700 EUR profitieren unselbständig Beschäftigte sowohl von den geringeren PV-

⁷ Der künftige Pensionsanspruch steigt durch den Aufschub weiterhin um einen Zuschlag iHv 5,1 % pro Jahr für höchstens 3 Jahre und durch zusätzliche Gutschriften am Pensionskonto aus der weiteren Erwerbstätigkeit.



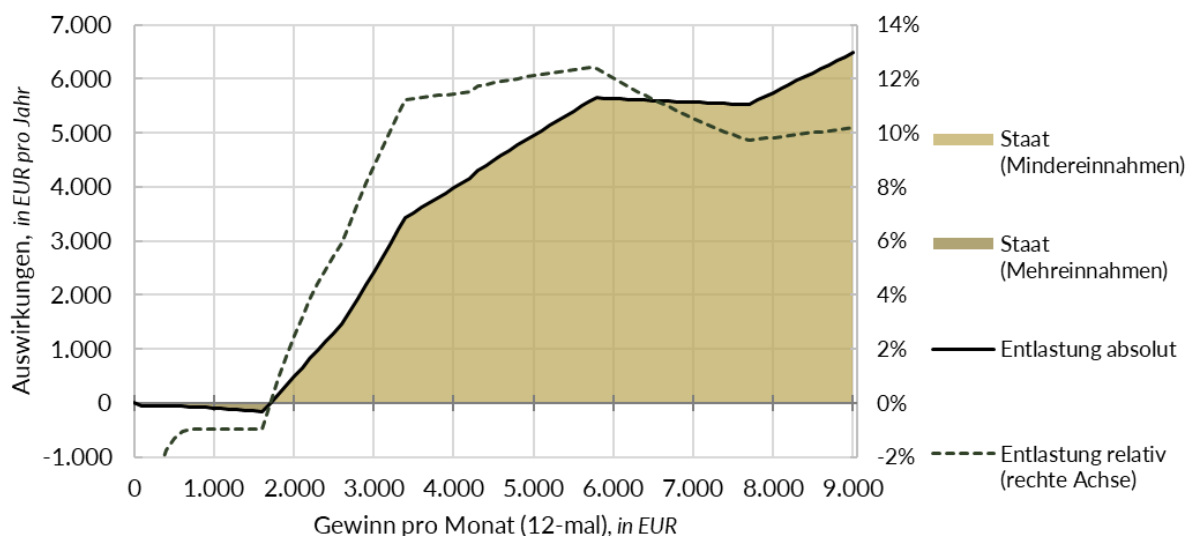
Beiträgen als auch dem Aktivitätsfreibetrag.

Die maximale Entlastung durch die neue Maßnahme beträgt knapp 20 % des Nettoeinkommens bei einem Bruttobezug iHv etwa 3.000 EUR. Dies entspricht etwa 6.600 EUR pro Jahr zusätzlich für diese Beschäftigten. Davon werden etwas mehr als 2.600 EUR von den Dienstgebern durch die höheren PV-Beitragssätze getragen und etwas mehr als 3.900 EUR reduzieren die Staatseinnahmen. Die absolute Entlastung nimmt sowohl wegen der Beitragsreduktion bis zur Höchstbeitragsgrundlage als auch wegen des steigenden Grenzsteuersatzes zu und erreicht etwas mehr als 10.000 EUR pro Jahr bei Bruttobezügen ab 7.400 EUR, von denen 6.500 EUR durch höhere Dienstgeberbeiträge abgedeckt werden.

Diese Berechnungen für Beispielpersonen basieren auf der Annahme, dass sich der Bruttobezug nicht ändert. Die Verschiebung bei den PV-Beiträgen mit einer Erhöhung der Dienstgeberbeiträge um 6,3 %-Punkte erhöht dabei die Kosten für Dienstgeber. Dadurch können in der Folge die Nachfrage nach dieser Beschäftigtengruppe und die angebotenen Bruttobezüge sinken.

Die folgende Grafik zeigt die Entlastung für selbständige Beispielpersonen im Jahr 2027 in Abhängigkeit von ihrem monatlichen Gewinn (12-mal vor Abzug der SV-Beiträge):

Grafik 2: Entlastung während des Aufschiebs des Pensionsantritts für Selbständige



Quellen: Regierungsvorlage 592 d.B., eigene Berechnungen.



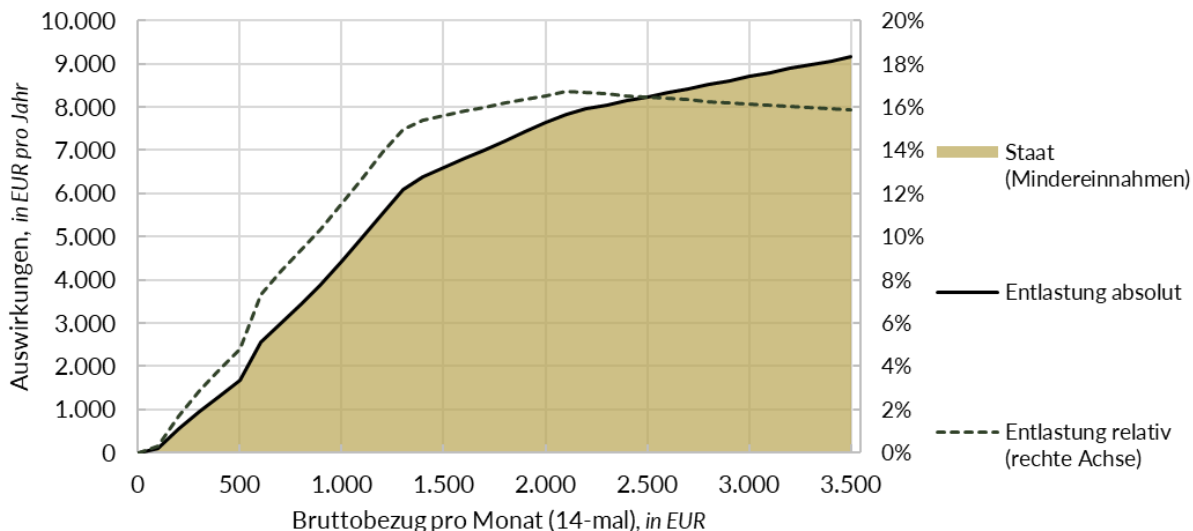
Selbständige mit einem geringen Gewinn bis etwa 1.700 EUR pro Monat (12-mal pro Jahr) werden durch die steigenden PV-Beiträge stärker belastet, als sie vom Aktivitätsfreibetrag profitieren können. Bei höheren Einkommen dominiert die Entlastung durch den Aktivitätsfreibetrag und die Nettoeinkommen steigen durch die Maßnahme um bis zu etwa 12 % bei einem Gewinn iHv 5.000 EUR pro Monat. Die absolute Entlastung beträgt dabei knapp 5.000 EUR pro Jahr und steigt mit dem steigenden Grenzsteuersatz weiter auf etwa 6.700 EUR bei einem monatlichen Gewinn über 9.300 EUR.

Bei Selbständigen entsprechen die staatlichen Mindereinnahmen der Entlastung der Selbständigen. In niedrigeren Einkommensbereichen ist die Abgabenreduktion bei unselbständig Beschäftigten stärker als bei Selbständigen, weil der Aktivitätsfreibetrag das steuerliche Einkommen reduziert und dadurch den Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag steigern kann.⁸ In den höheren Einkommensbereichen sind die staatlichen Mindereinnahmen bei unselbständig Beschäftigten niedriger als bei Selbständigen, weil die niedrigeren SV-Beiträge die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer erhöhen.

2.2.2 Zuverdienst zur Pension

Bei einem Zuverdienst zur Pension hängt die Entlastung durch den Aktivitätsfreibetrag auch von der Pensionshöhe ab, welche den Grenzsteuersatz mitbestimmt. Als Beispielpersonen werden Personen mit einer Bruttopension iHv 2.500 EUR dargestellt. Die folgende Grafik zeigt die Entlastung bei einem unselbständigen Zuverdienst:

⁸ Im Jahr 2027 beträgt der Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag 823 EUR bei einem Einkommen bis 20.209 EUR. Darüber sinkt er bis zu einem Einkommen iHv 30.945 EUR auf 0. Wenn der Aktivitätsfreibetrag beispielsweise das Einkommen von 35.000 EUR auf 20.000 EUR reduziert, sinkt die Einkommensteuer sowohl wegen der geringeren Bemessung als auch wegen des Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag.

Grafik 3: Entlastung bei Zuverdienst zur Pension für unselbstständig Erwerbstätige


Anmerkung: Die Beispielperson bezieht eine Pension iHv 2.500 EUR pro Monat (14-mal) und ist zusätzlich unselbstständig erwerbstätig.

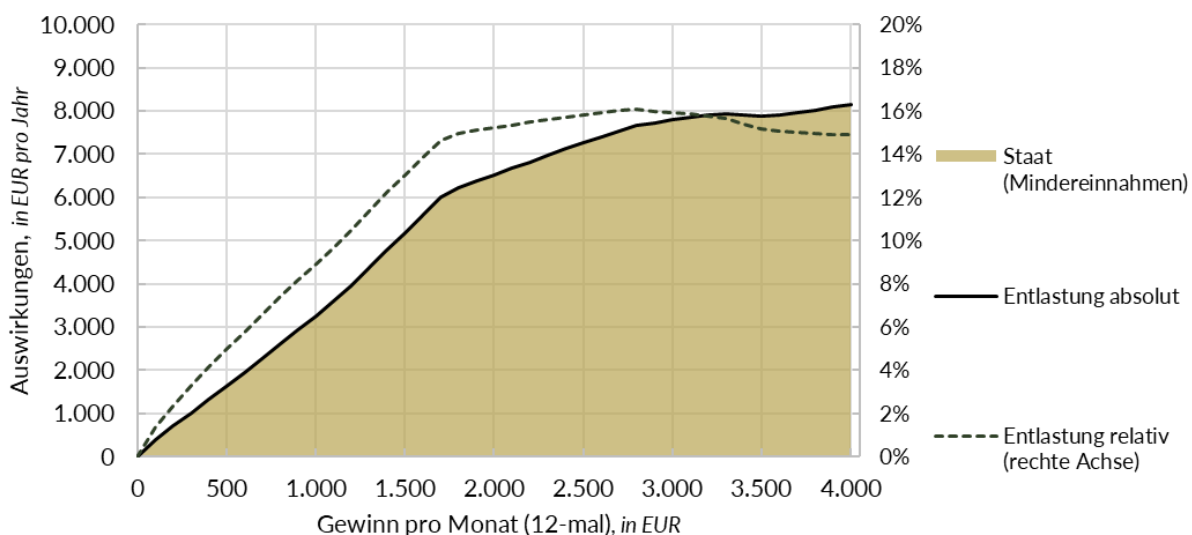
Quellen: Regierungsvorlage 592 d.B., eigene Berechnungen.

Der Aktivitätsfreibetrag bewirkt eine Steuerfreiheit der regulären Bezüge und erhöht damit das Nettoeinkommen. Ein gegenläufiger Effekt entsteht bei der Beispielperson bei geringem Zuverdienst durch den Entfall des Verkehrsabsetzbetrags (inkl. Zuschlag) und den Ersatz durch den geringeren Pensionistenabsetzbetrag. Ab der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 EUR pro Monat) profitiert die Person auch von dem Entfall der PV-Beiträge. Ab einem Zuverdienst iHv etwa 1.400 EUR wird der Aktivitätsfreibetrag zur Gänze in Anspruch genommen⁹ und das Nettoeinkommen der Beispielperson steigt um etwa 6.400 EUR bzw. 15 %. Absolut steigt die Entlastung bei höherem Zuverdienst wegen der entfallenden PV-Beiträge und des steigenden Grenzsteuersatzes, das Nettoeinkommen wird durch die Reform um bis zu 17 % erhöht.

⁹ Der Aktivitätsfreibetrag bis zu 1.250 EUR pro Monat wird von den Einkünften nach Abzug der SV-Beiträge angewendet, weshalb der Bruttoeinkommen für eine vollständige Ausschöpfung höher als 1.250 EUR ist.

Die folgende Grafik zeigt die Entlastung für selbständige Beispielpersonen bei einem Zuverdienst zu einer monatlichen Bruttopension iHv 2.500 EUR im Jahr 2027:

Grafik 4: Entlastung bei Zuverdienst zur Pension für Selbständige



Anmerkung: Die Beispielperson bezieht eine Pension iHv 2.500 EUR pro Monat (14-mal) und ist zusätzlich selbständig erwerbstätig.

Quellen: Regierungsvorlage 592 d.B., eigene Berechnungen.

Bei Selbständigen kommt es bei einem Zuverdienst zur Pension sowohl durch die reduzierten PV-Beiträge als auch den Aktivitätsfreibetrag zu einer Entlastung. Sie steigt bis zur vollständigen Inanspruchnahme des Aktivitätsfreibetrags bei knapp 1.800 EUR Gewinn pro Monat¹⁰ in etwa proportional an. Die Entlastung beträgt dann etwa 6.200 EUR pro Jahr und steigert das Nettoeinkommen um 15 %. Die absolute Entlastung steigt bei höherem Zuverdienst weiter an, relativ zum Nettoeinkommen beträgt sie maximal 16 %.

Nach der unmittelbaren Abgabentlastung beim Zuverdienst zur Pension kommt es ab dem Folgejahr wegen des Entfalls der **Höherversicherung** zu einer Reduktion der Pensionshöhe im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage. Der genaue Betrag hängt versicherungsmathematisch vom Alter der Person ab, beträgt aber durchschnittlich etwas mehr als 10 % der ersparten PV-Beiträge.¹¹ Wegen der zusätzlichen

¹⁰ Nach Abzug der SV-Beiträge und des Gewinnfreibetrags betragen die Einkünfte vor Abzug des Aktivitätsfreibetrags dann zumindest 1.250 EUR pro Monat.

¹¹ In der diesbezüglichen WFA wird nach Mindereinnahmen iHv 222 Mio. EUR im Jahr 2027 mit Minderauszahlungen im Jahr 2028 für die Höherversicherung iHv 25 Mio. EUR (nach Abzug der KV-Beiträge) gerechnet. Der Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung steigt wegen der geringeren restlichen Lebenserwartung mit dem Alter der Person.

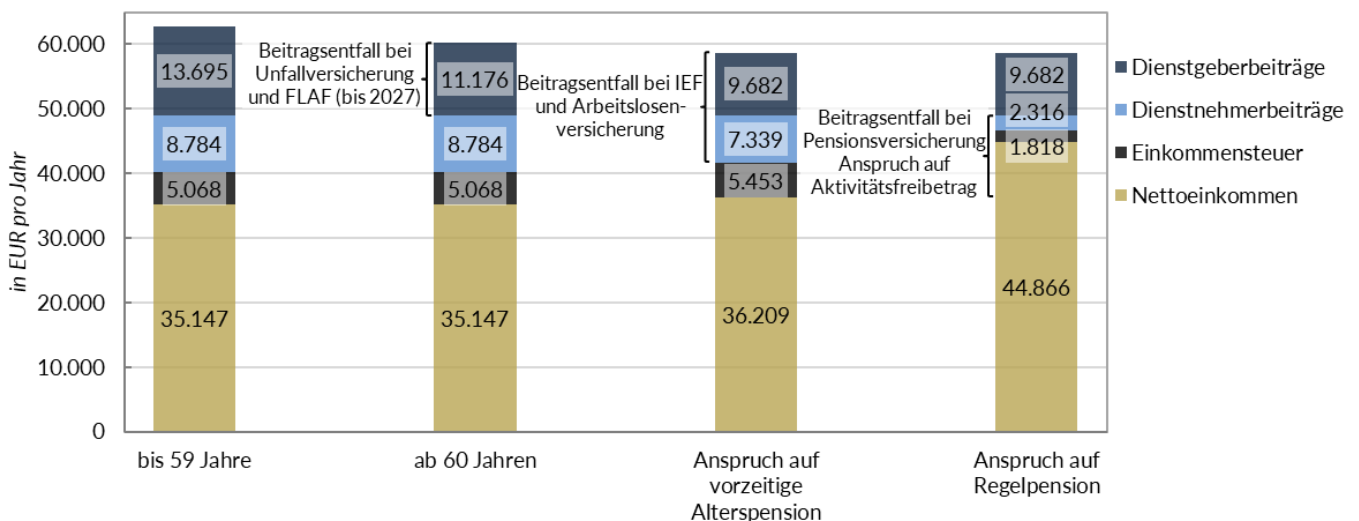


steuerlichen Begünstigung durch den Aktivitätsfreibetrag kommt es aber auch unter Berücksichtigung des erwarteten Einkommensverlusts aus dem Entfall der Höherversicherung zu einer Entlastung des Zuverdiensts zur Pension.

2.2.3 Abgabenbegünstigung älterer Beschäftigter

Insbesondere mit der Einführung des Aktivitätsfreibetrags werden bestehende Abgabenbegünstigungen für Erwerbstätige im Alter verstärkt und bei Erreichen des Regelpensionsalters kommt es zu einem sprunghaften Anstieg des Nettoeinkommens. Die folgende Grafik zeigt die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit nach der Reform im Jahr 2027 für eine Beispielperson mit Bruttobezug iHv 3.500 EUR pro Monat (49.000 EUR pro Jahr) in Abhängigkeit vom Alter bzw. dem Pensionsanspruch:

Grafik 5: Abgabenbegünstigung älterer Beschäftigter



Anmerkung: Beispielperson mit einem Bruttobezug iHv 3.500 EUR pro Monat (49.000 EUR pro Jahr) im Jahr 2027. Ab dem Jahr 2028 sinkt der Dienstgeberbeitrag zum FLAF von 3,7 % auf 2,7 %, wodurch die Dienstgeberbeiträge bei Personen bis 59 Jahren um 490 EUR sinken. Im Gegenzug entfällt die Altersbefreiung, sodass die Beiträge für Personen ab 60 Jahren um etwa 1.500 EUR steigen (inkl. Kammerumlage 2).

Abkürzungen: FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds, IEF ... Insolvenz-Entgelt-Fonds.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei einem jährlichen Bruttobezug iHv 49.000 EUR fallen grundsätzlich etwa 13.700 EUR an Dienstgeberbeiträgen¹² an. Nach Abzug der Dienstnehmerbeiträge iHv 8.800 EUR und der Lohnsteuer iHv 5.100 EUR beträgt das Nettoeinkommen der Beispielperson etwa 35.100 EUR pro Jahr. Für Beschäftigte **ab 60 Jahren** entfällt der

¹² Ohne Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse iHv 1,53 %, welcher keine Abgabe ist, sondern mittelfristig an die Beschäftigten ausbezahlt wird.



Beitrag zur Unfallversicherung iHv 1,1 % und bis 2027 auch der Dienstgeberbeitrag zum FLAF¹³ iHv 3,7 %. Dadurch sinken die Dienstgeberbeiträge um etwa 2.500 EUR pro Jahr.

Sobald die Voraussetzungen für eine **vorzeitige Alterspension**¹⁴ erfüllt sind, entfällt die Arbeitslosenversicherung (ALV) iHv jeweils 2,95 % bei den Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen und daran anknüpfend der Dienstgeberbeitrag zum Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) iHv 0,1 %. Die Dienstgeberbeiträge bei der Beispielperson sinken damit um etwa 1.500 EUR pro Jahr. Bei den Beschäftigten steigt durch die niedrigen SV-Beiträge die Lohnsteuerbemessung, sodass der Anstieg des Nettoeinkommens mit etwa 1.100 EUR pro Jahr etwas geringer ist. Die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ist mit 38,3 % bei der Beispielperson mit Anspruch auf vorzeitige Alterspension daher um etwa 5,6 %-Punkte geringer als bei Beschäftigten bis 60 Jahre mit dem gleichen Bruttobezug (43,9 %).

Personen, die ab 2027 trotz Anspruch auf eine **reguläre Alterspension** weiterarbeiten, profitieren sowohl vom Entfall der Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung iHv 10,25 % als auch vom Aktivitätsfreibetrag bis zu 15.000 EUR. Bei der Beispielperson sinken dadurch die Dienstnehmerbeiträge um etwa 5.000 EUR und die Lohnsteuer sinkt unter Berücksichtigung von niedrigeren PV-Beiträgen und dem Aktivitätsfreibetrag netto um 3.600 EUR. Im Vergleich zu Beschäftigten bis 59 Jahre mit gleichem Bruttobezug ist das Nettoeinkommen um etwa 9.700 EUR bzw. 27,7 % höher. Die Belastung des Faktors Arbeit ist mit 23,5 % dann um 20,4 %-Punkte niedriger als bei den jüngeren Beschäftigten.

¹³ Damit entfällt auch die Kammerumlage 2, welche an den Dienstgeberbeitrag zum FLAF anknüpft, und je nach Bundesland zwischen 0,3 % und 0,4 % beträgt.

¹⁴ Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension oder Korridorpension, wobei bis zum Jahr 2026 der Entfall der Arbeitslosenversicherung erst ein Jahr nach Anspruch auf Korridorpension oder ab 63 Jahren erfolgt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die folgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen des Aktivitätsfreibetrags und der Änderungen bei den Beiträgen zur Pensionsversicherung (inkl. Aufhebung der besonderen Höherversicherung) auf gesamtstaatlicher Ebene gemäß WFA zur Regierungsvorlage:

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen von Arbeiten im Alter

<i>in Mio. EUR</i>	2027	2028	2029	2030
Aktivitätsfreibetrag	-125	-185	-185	-185
PV-Beiträge Aufschub der Pension	9	9	10	10
PV-Beiträge Zuverdienst zur Pension	-222	-228	-233	-238
Aufhebung besondere Höherversicherung	0	25	51	79
Nettofinanzierung Arbeiten im Alter	-338	-378	-357	-334
<i>Bund</i>	-296	-313	-288	-262
<i>Länder und Gemeinden</i>	-42	-62	-62	-62
<i>Sozialversicherung</i>	0	-3	-7	-11

Abkürzung: PV-Beiträge ... Pensionsversicherungsbeiträge.

Quellen: WFA zur Regierungsvorlage 592 d.B.

Durch die Einführung des **Aktivitätsfreibetrags** kommt es laut WFA zu einem Steuerausfall iHv 125 Mio. EUR im Jahr 2027 sowie jährlich 185 Mio. EUR ab 2028.¹⁵ Das Ausmaß ist im ersten Jahr noch geringer, weil der Freibetrag bei Selbständigen erst bei der Veranlagung der Einkommensteuer im Folgejahr wirkt. Etwa ein Drittel des Steuerausfalls betrifft wegen geringerer Ertragsanteile die Länder und Gemeinden und zwei Drittel verschlechtern das Defizit des Bundes.

Die Änderungen der **PV-Beiträge bei einem Aufschub der Pension** haben insgesamt nur geringe finanzielle Auswirkungen, weil es primär zu einer Verschiebung von Dienstnehmer- zu Dienstgeberbeiträgen kommt. Insgesamt sind die Beitragssätze etwa 1 %-Punkt höher, woraus Mehreinnahmen iHv etwa 10 Mio. EUR pro Jahr resultieren.

¹⁵ Das Ausmaß ist im ersten Jahr noch geringer, weil der Freibetrag teilweise erst bei der Veranlagung der Einkommensteuer im Folgejahr wirkt (z. B. bei Selbständigen).



Bei einem **Zuverdienst zur Pension** kommt es zu einer deutlichen Reduktion der PV-Beiträge durch den Entfall bei unselbständig Beschäftigten (-10,25 %-Punkte im ASVG) bzw. eine aliquote Reduktion bei selbständig Beschäftigten (-7,64 %-Punkte im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), -8,32 %-Punkte im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), -8,99 %-Punkte im Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)). Dies senkt die Einnahmen aus den PV-Beiträgen um etwa 230 Mio. EUR im Jahr. Der Entfall der besonderen Höherversicherung ab dem jeweiligen Folgejahr reduziert dafür die Pensionszahlungen. Diesbezügliche Einsparungen (Pensionszahlungen abzüglich KV-Beiträge) betragen 25 Mio. EUR im Jahr 2028 und steigen in den Folgejahren um ebenfalls etwa 25 Mio. EUR pro Jahr an.¹⁶ Die Nettokosten für die Sozialversicherung entstehen im Bereich der Krankenversicherung durch niedrigere Beitragseinnahmen für die Höherversicherung (inkl. Hebesätze).

Die Änderungen bei den PV-Beiträgen und der Höherversicherung würden grundsätzlich im Bundeshaushalt über die Ausfallhaftung die Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung betreffen. Durch die Änderung des AMPFG wird aber festgelegt, dass die Nettokosten mit einem **Überweisungsbetrag aus der UG 20-Arbeit** an die PV-Träger zu überweisen sind. Dieser wird in § 6e AMPFG mit 213 Mio. EUR für 2027 und 191,5 Mio. EUR für 2028 festgelegt. Für die Jahre 2029 bis 2035 soll der Überweisungsbetrag durch Verordnung festgelegt werden. Laut Erläuterungen wird er mit Mehreinnahmen sowie Minderausgaben in der Arbeitslosenversicherung (ALV) durch die steigende Beschäftigung begründet. Allerdings sind die von der Maßnahme betroffenen Personen nach Erreichen des Regelpensionsalters bereits von den ALV-Beiträgen befreit und haben auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der ALV. Durch diesen Transfer aus der UG 20 kommt es daher primär zu einer Verschiebung von Auszahlungen der UG 22 zur UG 20 und die Gesamtauszahlungen im Bundeshaushalt ändern sich nicht. Die Einhaltung des Nachhaltigkeitsmechanismus im Pensionsbereich, welcher sich an den Aufwendungen der UG 22 orientiert, wird dadurch jedoch erleichtert.

¹⁶ Das Volumen steigt grundsätzlich linear an, weil in jedem Jahr die Höherversicherungszahlungen für ein weiteres Beitragsjahr entfallen. Inflationsbedingt kommt es zu einem zusätzlichen nominellen Anstieg, gegenläufig würden Todesfälle mittelfristig die Ansprüche auf Höherversicherung reduzieren. Langfristig entfallen die gesamten Ausgaben für die besondere Höherversicherung.



Die finanziellen Auswirkungen werden in der WFA zum Sozialversicherungsrecht auf Basis von konstanten Fallzahlen berechnet. Falls mehr Personen ihre Pension aufschieben, resultieren auch Einsparungen durch spätere Pensionszahlungen. Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit von Pensionistinnen und Pensionisten würde auch das Abgabenaufkommen steigern. Außerdem werden in der WFA Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer infolge der niedrigen PV-Beiträge (höhere Bemessungsgrundlage) nicht berücksichtigt, welche auch ohne Verhaltensänderungen die Kosten der Maßnahme reduzieren. Insofern sind die in den beiden WFA angegebenen Kosten eher eine obere Schranke.

In Hinblick auf die Verwaltungskosten wird beim Aktivitätsfreibetrag von zunächst 15 benötigten Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) im Jahr 2028 ausgegangen, insbesondere weil das Vorliegen der pensionsrechtlichen Mindestversicherungsmonate überprüft werden muss. Diesbezügliche Auszahlungen sinken von 1,6 Mio. EUR im Jahr 2028 auf 1,0 Mio. EUR im Jahr 2030. Bei den Steuerpflichtigen wird davon ausgegangen, dass für etwa 20.000 Beschäftigte mit Zuverdienst zur Pension wegen des Aktivitätsfreibetrags keine Veranlagung mehr notwendig ist.

3 Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge

Mit dem [Ministerratsvortrag 35/28](#) vom 17. Dezember 2025 wurden die Eckwerte zu einer Reform der betrieblichen Altersvorsorge skizziert. Diese wurden in weiterer Folge mit dem am 8. Mai 2026 vorgelegten [Ministerialentwurf 103/ME](#) konkretisiert und dann im Sommer als [Regierungsvorlage \(592 d.B.\)](#) zur parlamentarischen Beratung eingebracht. Ziel der Reform ist eine Stärkung und Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge.



3.1 System der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich

Die **finanzielle Absicherung im Alter basiert auf drei Säulen**. Die erste Säule umfasst die staatliche Altersvorsorge, die zweite Säule die betriebliche Altersvorsorge und die dritte Säule die eigene private Altersvorsorge. In Österreich erfolgt die Altersvorsorge überwiegend auf Grundlage der ersten und der dritten Säule. Die betriebliche Altersvorsorge spielt auch im internationalen Vergleich nur eine geringe Rolle.¹⁷ Die Ansprüche des österreichischen Haushaltssektors aus der betrieblichen Altersvorsorge belaufen sich auf nur 8 % des gesamten finanziellen Vermögens der Haushalte.¹⁸ Der Anteil der Ansprüche am Bruttoinlandsprodukt (BIP) belief sich 2025 auf 14 %, in den Niederlanden lag dieser Anteil bei 131 % und in Deutschland bei 29 % des BIP. Im Zeitverlauf sind die Anteile der Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge am finanziellen Vermögen der Haushalte und am BIP in Österreich in den letzten Jahren weitgehend stabil geblieben.

Die **betriebliche Altersvorsorge (2. Säule)** erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch Pensionskassen, betriebliche Vorsorgekassen und direkte Pensionszusagen der Arbeitgeber.

- ♦ Auf **Pensionskassen** entfiel im Jahr 2025 mit 41 % der größte Anteil der Ansprüche aus betrieblicher Altersvorsorge. Die Einzahlungen in eine Pensionskasse seitens der Arbeitgeber erfolgen freiwillig. Wenn eine Pensionskassenvereinbarung vorliegt, können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch eigene Beiträge leisten und somit ihre Ansprüche erhöhen. In Österreich kommen überwiegend beitragsorientierte Modelle zur Anwendung. Dabei wird die Höhe der Beiträge vertraglich fixiert, das daraus gebildete Kapital wird veranlagt und das Veranlagungsrisiko liegt bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.¹⁹ Ende 2025 gab es in Österreich 1,13 Mio. Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bei österreichischen Pensionskassen, davon bezogen

¹⁷ Die in diesem Kapitel ausgewiesenen Eckwerte zur betrieblichen Altersvorsorge basieren auf dem im Juli 2026 veröffentlichten [OeNB-Report 2026/20 Betriebliche Altersvorsorge in Österreich](#) und dem [FMA-Jahresbericht 2025](#).

¹⁸ Der größte Teil des finanziellen Vermögens der Haushalte besteht aus Einlagen und Bargeld (37 %), aus Aktien und sonstigen Beteiligungen (30 %) sowie aus Schuldverschreibungen und Investmentfondsanteilen (17 %).

¹⁹ Im Euroraum dominieren hingegen leistungsorientierte Pensionskassenmodelle, bei denen die Höhe der Pensionszahlung in Abhängigkeit vom Verdienst und der Anzahl der Berufsjahre im Vorhinein vertraglich fixiert wird, unabhängig von der Wertentwicklung der Veranlagungen am Kapitalmarkt. Pensionskassen bilden allerdings zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung und aus dem Ausgleich versicherungstechnischer Risiken eine Schwankungsrückstellung. Diese erfüllt eine „Pufferfunktion“, um erwartete Veranlagungserträge erfüllen zu können.



14,1 % bereits eine Leistung. Der Anteil der Anwartschaftsberechtigten an den unselbständig Beschäftigten belief sich auf 24,5 %.

- ◆ Auf die **betrieblichen Vorsorgekassen** entfielen 31 % aller Haushaltsansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge. Seit der Einführung der Abfertigung Neu im Jahr 2003 haben Arbeitgeber bei neuen Arbeitsverträgen verpflichtende Beiträge iHv 1,53 % des monatlichen Entgelts (inkl. Sonderzahlungen) in eine betriebliche Vorsorgekasse einzuzahlen. Das eingezahlte Kapital wird von diesen veranlagt, wobei die betrieblichen Vorsorgekassen derzeit verpflichtet sind eine Kapitalgarantie zu leisten. Mit 11,49 Mio. liegt die Anzahl der Anwartschaftsberechtigten, aufgrund von Mehrfachanwartschaften und der verpflichtend zu leistenden Beiträge, deutlich über jener im Bereich der Pensionskassen.
- ◆ Auf **direkte Pensionszusagen** entfielen im Jahr 2025 26 % aller Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge, im Jahr 2019 lag ihr Anteil noch bei 35 %. Dabei handelt es sich um direkte Pensionszusagen von Arbeitgebern, die hierfür in ihren Bilanzen Pensionsrückstellungen bilden müssen.²⁰ In der Regel handelt es sich dabei um Leistungszusagen, das Risiko einer schwachen Kapitalmarktentwicklung oder einer steigenden Lebenserwartung liegt beim Unternehmen. Die Anzahl der Anwartschaftsberechtigten ist nicht bekannt, im Zeitverlauf dürfte die Anzahl rückläufig sein.

Im Hinblick auf die Veranlagung der Mittel sind betriebliche Vorsorgekassen im Vergleich zu den Pensionskassen derzeit eingeschränkt, was sich auch in höheren Renditen der Pensionskassen widerspiegelt. Laut Oesterreichischer Nationalbank (OeNB) waren die Renditen der Pensionskassen in den Jahren 2019 bis 2025 im Durchschnitt um 2,1 %-Punkte höher als jene der Vorsorgekassen. Dies liegt insbesondere an der gesetzlich vorgesehenen Kapitalgarantie, strengeren Vorgaben für die Zusammensetzung des Veranlagungsportfolios und dem höheren Liquiditätsbedarf der Vorsorgekassen. Letzterer ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mittel grundsätzlich auch vor dem Pensionsantritt für Abfertigungsleistungen zur Verfügung stehen müssen. Die vorgelegte Reform sieht in diesem Zusammenhang eine stärkere Verzahnung von Pensionskassen und betrieblichen Vorsorgekassen und eine freiwillige Möglichkeit zur Auflockerung der Kapitalgarantie vor.

²⁰ Diese sind zum Teil mit Wertpapieren zu decken und im Insolvenzfall gesondert zugunsten des Anwartschaftsberechtigten zu behandeln (siehe § 11 Betriebspensionsgesetz).



Laut Jahresbericht 2025 der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) verwalteten Pensionskassen im Jahr 2025 ein Vermögen von 30,4 Mrd. EUR, das von betrieblichen Vorsorgekassen verwaltete Vermögen belief sich auf 23,7 Mrd. EUR. Der österreichische Pensionskassenmarkt umfasst fünf überbetriebliche und drei betriebliche Pensionskassen, wobei 91 % des Vermögens von überbetrieblichen Pensionskassen verwaltet wurden.

3.2 Eckpunkte der Reform

Die Attraktivierung der in Österreich schwach ausgeprägten betrieblichen Altersvorsorge soll mit den folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- ♦ **Ausweitung der Übertragungsmöglichkeiten in Pensionskassen:** Die Möglichkeit, Ansprüche aus der betrieblichen Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) in eine Pensionskasse zu übertragen, soll künftig deutlich ausgeweitet werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses grundsätzlich das Recht erhalten, ihre Abfertigungsanwartschaft kostenfrei in das neue Standardprodukt einer überbetrieblichen Pensionskasse (Standardprodukt zur Übertragung von Vorsorgeansprüchen – SpÜV) zu übertragen. Bisher war eine Übertragung nur möglich, wenn beim bisherigen Arbeitgeber eine entsprechende Pensionskassenvereinbarung bestand.²¹ Das übertragene Kapital wird in der Pensionskasse weiter veranlagt und soll später grundsätzlich in Form einer lebenslangen Zusatzpension ausbezahlt werden. Die Übertragung ist freiwillig, die Abfertigungsanwartschaft kann weiterhin auch nach den bisherigen Regeln verwendet bzw. ausbezahlt werden. Mit dem neuen Standardprodukt soll ein möglichst einfach zugängliches und einheitliches Angebot geschaffen werden, das insbesondere auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offensteht, deren Arbeitgeber bisher keine betriebliche Pensionsvorsorge anbieten. Damit sollen bisher in der Abfertigung Neu angesparte Mittel verstärkt für die langfristige Altersvorsorge nutzbar gemacht werden.

²¹ Allerdings wurde von dieser Möglichkeit bisher kaum Gebrauch gemacht. Laut FMA-Jahresbericht wurden 2025 nur 5,1 Mio. EUR aus betrieblichen Vorsorgekassen auf Pensionskassen, Pensionszusatzversicherungen bzw. Betriebliche Kollektivversicherungen überwiesen.



- ◆ **Übertragung der Abfertigung Neu in eine Lebensversicherung:** Künftig soll die Abfertigung Neu bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch als Einmalerlag in eine von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer bereits abgeschlossene oder anlässlich der Übertragung abgeschlossene Lebensversicherung eingebracht werden können. Die Übertragung wird von der Versicherungssteuer befreit.
- ◆ **Neue Veranlagungsmöglichkeit durch Schaffung einer Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft:** Für die Abfertigung Neu soll künftig neben der bisherigen Veranlagung mit Kapitalgarantie eine neue, langfristig ausgerichtete Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft (VVG) geschaffen werden. Die VVG soll eine stärker renditeorientierte Veranlagung ermöglichen, wobei im Gegenzug auf die bisherige Kapitalgarantie verzichtet wird. Das angesparte Kapital soll grundsätzlich bis zum Pensionsantritt gebunden bleiben. Eine vorzeitige Verfügung soll jedoch in bestimmten Sonderfällen, insbesondere bei schwerer Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit, möglich sein. Die Entscheidung für die VVG ist freiwillig, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können weiterhin die bisherige Veranlagung mit Kapitalgarantie wählen. Damit sollen die langfristigen Ertragschancen der Abfertigung Neu verbessert und ihre Funktion als zusätzliche Altersvorsorge gestärkt werden. Die VVG ist als freiwillige Opt-in-Lösung ausgestaltet, die bisherige Veranlagung mit Kapitalgarantie bleibt das Standardmodell.
- ◆ **Automatische Zusammenführung von beitragsfreien Konten:** Künftig sollen beitragsfreie Abfertigungsanwartschaften derselben Person in einer betrieblichen Vorsorgekasse zusammengeführt werden können, wenn auf das betreffende Konto seit mindestens drei Jahren keine Beiträge mehr eingezahlt wurden und auf einem anderen Konto derselben Person seit mindestens sechs Monaten Beiträge geleistet werden. Dadurch sollen auf mehrere Vorsorgekassen verteilte ältere Ansprüche gebündelt und die Übersichtlichkeit für die Anwartschaftsberechtigten verbessert werden.
- ◆ **Überarbeitung des Zugriffs auf den Barabfindungsbetrag:** Der Zugang zu einer einmaligen Barabfindung aus einer Pensionskasse soll künftig erleichtert werden. Der Abfindungsgrenzbetrag wird von derzeit 16.500 EUR auf zunächst 20.000 EUR angehoben und anschließend entsprechend der bisherigen Systematik valorisiert. Gleichzeitig sollen freiwillig geleistete Eigenbeiträge des



Anwartschaftsberechtigten bei der Prüfung der Abfindungsgrenze außer Betracht bleiben. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalls ist für die Barabfindung nur die Hälfte des Grenzbetrags maßgeblich. Mit diesen Änderungen soll insbesondere bei kleineren Pensionskassenguthaben ein einfacher Zugriff auf das angesparte Kapital ermöglicht werden.

- ◆ **Senkung der Verwaltungskosten im Bereich der betrieblichen Vorsorgekassen:** Die gesetzlich zulässigen Verwaltungskosten der betrieblichen Vorsorgekassen sollen künftig reduziert werden. Zum einen entfällt die bisher gesetzlich vorgesehene Mindestgrenze von 1 % der laufenden Abfertigungsbeiträge, sodass die Vorsorgekassen ihre Kosten auch unterhalb dieses Satzes festlegen können. Zum anderen wird der bisherige gesetzliche Höchstbetrag für die Vergütung der Vermögensverwaltung von 0,8 % auf 0,6 % des veranlagten Vermögens gesenkt.
- ◆ **Steuerrechtliche Begleitmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer:** Derzeit wird bei Pensionsleistungen einer Pensionskasse, soweit diese auf Eigenbeiträgen beruhen, zwischen prämienbegünstigten und nicht prämienbegünstigten Eigenbeiträgen unterschieden.²² Leistungen aus prämienbegünstigten Eigenbeiträgen sind bereits steuerfrei, bei Leistungen aus nicht prämienbegünstigten Eigenbeiträgen unterliegen 25 % der Leistung der Einkommensteuer. Künftig sollen sämtliche Pensionszahlungen aus Eigenbeiträgen steuerfrei gestellt werden, sofern sie bei ihrer Einzahlung nicht bereits als Pflichtbeiträge steuerlich abzugsfähig waren.²³ Die Neuregelung soll für Auszahlungen ab 1. Jänner 2027 gelten und auch Eigenbeiträge erfassen, die ab 1. Jänner 2021 eingezahlt wurden. Leistungen aus Dienstgeberbeiträgen bleiben hingegen weiterhin einkommensteuerpflichtig.

²² Als prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gelten gemäß § 108a EStG 1988 Eigenbeiträge zu einer Pensionskasse, betrieblichen Kollektivversicherung, Pensionszusatzversicherung oder zu bestimmten Formen der freiwilligen Höhrversicherung bis zu einem Betrag von 1.000 EUR pro Kalenderjahr. Für diese Beiträge wird auf Antrag eine staatliche Pensionsvorsorgeprämie gewährt.

²³ Die Änderung soll auch für Eigenbeiträge von wesentlichen Beteiligten und von natürlichen Personen, die Beiträge als Arbeitgeber für sich selbst einzahlen, gelten (z. B. Geschäftsführer). Außerdem soll die Steuerfreistellung auch für besondere Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung in der Pensionsversicherung gelten.



- ♦ **Steuerliche Begleitmaßnahmen im Bereich der Versicherungssteuer:** Künftig soll die Übertragung von Abfertigungsanwartschaften aus betrieblichen Vorsorgekassen in bestimmte Vorsorgeprodukte steuerlich erleichtert werden. Insbesondere soll die Übertragung der Abfertigung Neu in das neue Standardprodukt einer Pensionskasse (SpÜV), in eine betriebliche Kollektivversicherung und in eine von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer bereits abgeschlossene oder anlässlich der Übertragung abgeschlossene Lebensversicherung von der Versicherungssteuer befreit werden. Damit soll verhindert werden, dass die Übertragung der Abfertigung in eine zusätzliche Altersvorsorge durch eine Versicherungssteuerbelastung verteuert wird.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) angeführten finanziellen Auswirkungen betreffen ausschließlich die steuerlichen Begleitmaßnahmen zur Attraktivierung der betrieblichen Altersvorsorge. Die weiteren Maßnahmen sind mit keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Die **Mindereinnahmen werden mit jährlich 5 Mio. EUR** ab 2027 beziffert. Diese Schätzung wird nicht näher erläutert, auch eine Aufteilung auf die Einkommensteuer und die Versicherungssteuer wird nicht vorgenommen.

Die Größenordnung selbst kann vom Budgetdienst mangels der zur Abschätzung erforderlichen Daten nicht plausibilisiert werden. Ein **im Zeitverlauf konstantes Minderaufkommen ist allerdings wenig plausibel**. Das Minderaufkommen wird sich im Zeitverlauf aufbauen, da erst Eigenbeiträge ab 2021 davon umfasst sind und das Volumen der daraus resultierenden steuerlich begünstigten Pensionsleistungen im Zeitverlauf steigen wird. Zudem wird generell die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher einer Pensionskassenleistung in den nächsten Jahren schrittweise steigen, da es Pensionskassen erst seit 1991 gibt. Die Zahl der Anwartschaftsberechtigten steigt seitdem kontinuierlich an, der Großteil befindet sich aber noch in der Erwerbsphase.



4 Dürre-Hilfspaket

Die Bundesregierung hat am 21. August 2026 ein Dürre-Hilfspaket mit einem Gesamtvolumen von etwa 240 Mio. EUR angekündigt.²⁴ Am 9. September 2026 wurde dazu ein [Ministerratsvortrag \(61/21\)](#) beschlossen, konkrete Gesetzesentwürfe oder Förderrichtlinien bzw. Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) liegen aber noch nicht vor. Das Gesamtpaket enthält darüber hinaus mehrere klima- und umweltpolitische Vorhaben, auf die am Ende dieses Abschnitts kurz eingegangen wird. Im Bereich der Dürrehilfen umfasst das Paket eine Entlastung bei den bäuerlichen SV-Beiträgen, eine temporäre Anhebung der Förderung von Dürreversicherungen, Zinszuschüsse für landwirtschaftliche Betriebsmittelkredite sowie zusätzliche Stundungsmöglichkeiten bei Agrarinvestitions- und Konsolidierungskrediten. Gleichzeitig soll der Transfer der bäuerlichen Pensionsversicherung an die bäuerliche Krankenversicherung (Hebesätze) in den Jahren 2027 bis 2031 um insgesamt 250 Mio. EUR reduziert werden, wodurch der Bundesbeitrag (Ausfallhaftung) entsprechend sinkt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Dürre-Hilfspakets auf Grundlage des Ministerratsvortrags:

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen des Dürre-Hilfspakets

<i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Insgesamt
Entlastung bei den bäuerlichen Sozialversicherungsbeiträgen	-140						-140
Höhere Förderung der Dürreversicherung		-50					-50
Zinszuschüsse zu Betriebsmittelkrediten		-25					-25
Zusätzliche Stundungsmöglichkeit Agrarinvestitions-/Konsolidierungskredite			-25				-25
Reduktion des Transfers an die bäuerliche Krankenversicherung (Sozialversicherung)		-50	-50	-50	-50	-50	-250
Reduktion des Transfers an die bäuerliche Krankenversicherung (Bund)		50	50	50	50	50	250
Nettofinanzierung							-240
<i>Bund</i>							<i>+60</i>
<i>Länder</i>							<i>-50</i>
<i>Sozialversicherung</i>							<i>-250</i>

Quellen: Ministerratsvortrag 61/21 vom 9. September 2026, eigene Berechnungen.

²⁴ Siehe [Pressemeldung des BMLUK vom 21. August 2026](#) und [Informationsseite des BMLUK zum Dürre-Hilfspaket](#).



Die finanziellen Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen betreffen größtenteils die Jahre 2026 und 2027, insbesondere die budgetäre Wirkung der Kreditmaßnahmen verteilt sich jedoch auf mehrere Jahre. Während die Entlastungsmaßnahmen zur Gänze defiziterhöhend wirken, führt die Reduktion des Transfers an die Krankenversicherung ohne zusätzliche Einsparungsmaßnahmen zu keiner Verringerung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits. Die Maßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert.

Entlastung bei den bäuerlichen Sozialversicherungsbeiträgen

Für landwirtschaftliche Betriebe sollen zwei Drittel des nächstmöglichen Quartalsbeitrags 2026 entfallen. Dies entspricht einem Volumen von insgesamt etwa 140 Mio. EUR. Die Maßnahme soll österreichweit und unabhängig von der Betriebsform zur Anwendung kommen. Laut der Landwirtschaftskammer Niederösterreich²⁵ soll die Entlastung bei der Vorschreibung für das 4. Quartal 2026 im Jänner 2027 erfolgen. Aufgrund der periodengerechten Erfassung der SV-Beiträge erhöht die Maßnahme das Maastricht-Defizit im Jahr 2026.

Der Bund soll der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die dadurch entstehenden Beitragsausfälle iHv 140 Mio. EUR ersetzen. Der größte Teil der Beitragsausfälle (etwa 90 Mio. EUR) entfällt auf die Pensionsversicherung. Ohne eine gesonderte Regelung erhöht der Beitragsentfall in der Pensionsversicherung den Bundesbeitrag im Rahmen der Ausfallhaftung (UG 22-Pensionsversicherung) entsprechend. Für einen Ersatz der entfallenden Beiträge in der Kranken- und Unfallversicherung bedarf es hingegen einer gesonderten gesetzlichen Regelung. Eine vergleichbare Regelung besteht im Zusammenhang mit der im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 eingeführten Beitragsgutschrift in der Krankenversicherung für Selbständige sowie Bäuerinnen und Bauern mit geringer Beitragsgrundlage²⁶, die der SVS vom Bund vollständig ersetzt wird. Die entsprechenden Auszahlungen werden im Bundeshaushalt in der UG 24-Gesundheit (Detailbudget 24.02.03-Leistungen an Sozialversicherungen) erfasst. Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der aktuellen Entlastungsmaßnahme ist noch offen.

²⁵ Siehe [Meldung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 2. September 2026](#).

²⁶ Siehe [§ 24f Bauern-Sozialversicherungsgesetz](#) für die Regelung für Bäuerinnen und Bauern.



Höhere Förderung der Dürreversicherung

Im bestehenden System der Hagelversicherungsförderung soll der öffentliche Zuschuss zu den Prämien für Dürreversicherungen im Jahr 2027 einmalig von derzeit 55 % auf 65 % angehoben werden. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz zum Abschluss einer Dürreversicherung geschaffen und die Durchversicherungsrate erhöht werden. Für die Maßnahme wird ein Volumen von 50 Mio. EUR angeführt, das wie die bestehende Prämienförderung zu gleichen Teilen von Bund und Ländern getragen werden soll.

Die konkrete Abgrenzung der zusätzlich geförderten Prämienbestandteile bzw. Risiken ist noch nicht bekannt. Das derzeitige Prämienvolumen aus der Dürreversicherung beträgt bei einer Durchversicherungsrate der landwirtschaftlichen Flächen in Österreich von 60 % etwa 100 Mio. EUR.²⁷ Dies entspricht etwa einem Drittel des Prämienvolumens der Hagelversicherung in Österreich (2025: 297 Mio. EUR²⁸), das auch andere Risiken umfasst. Bei einer engen Abgrenzung der geförderten Risiken würde eine vollständige Ausschöpfung des Maßnahmenvolumens von 50 Mio. EUR eine sehr starke Ausweitung des versicherten Prämienvolumens ermöglichen, durch die die Versicherungsquote in Richtung 100 % steigen würde. Das Maßnahmenvolumen dürfte somit eine Obergrenze darstellen.

Zinszuschüsse zu Betriebsmittelkrediten

Zur Stützung der Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe sollen Zinszuschüsse zu Betriebsmittelkrediten, etwa für den Ankauf von Futtermitteln, Saatgut und Düngemitteln, gewährt werden. Mit den vorgesehenen Mitteln iHv 25 Mio. EUR soll ein Kreditvolumen von bis zu 300 Mio. EUR ermöglicht werden. Die näheren Förderbedingungen sollen in einer noch zu erlassenden Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) festgelegt werden. Laut vorläufigen Informationen der Landwirtschaftskammer Niederösterreich²⁹ dürften Kredite mit einer Laufzeit zwischen 12 und 36 Monaten und einem maximalen Zinssatz von etwa 4 % mit einem Zinszuschuss iHv etwa 2,75 %-Punkten gefördert werden. Für bereits versicherte

²⁷ Siehe [Meldung der Raiffeisenzeitung vom 12. August 2026](#).

²⁸ Siehe [Österreichische Hagelversicherung - Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025](#).

²⁹ Siehe [Meldung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 2. September 2026](#).



Betriebe sowie Betriebe, die sich bis Ende des Jahres versichern, soll der Zuschuss höher ausfallen. Die budgetären Auswirkungen verteilen sich entsprechend der Laufzeit der geförderten Kredite über bis zu drei Jahre nach Kreditaufnahme. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Der Bundesanteil soll durch Umschichtungen im BMLUK bedeckt werden.

Zusätzliche Stundungsmöglichkeiten bei Agrarinvestitions- und Konsolidierungskrediten

Bei bestehenden Agrarinvestitions- und Konsolidierungskrediten können bereits derzeit bei einer vorübergehenden unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage bis zu zwei Tilgungsraten gestundet werden. Im Rahmen des Dürre-Hilfspakets soll die Möglichkeit zur Stundung von bis zu zwei weiteren Tilgungsraten geschaffen werden.³⁰ Die Kreditlaufzeit kann dabei um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden. Für die Maßnahme stehen bis zu 25 Mio. EUR zur Verfügung, die jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden sollen.³¹ Die budgetären Mehrkosten verteilen sich abhängig von Restlaufzeit und Tilgungsprofil auf mehrere Jahre. Zusätzlich dürfte der angeführte Betrag eine Obergrenze darstellen, dessen Ausschöpfung eine sehr hohe Inanspruchnahme der Stundungsmöglichkeiten voraussetzt. Da auch den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern durch das länger aushaftende Kapital zusätzliche Zinskosten entstehen und vergleichbare Maßnahmen in der Vergangenheit nur begrenzt in Anspruch genommen wurden,³² dürften die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen. Der Bundesanteil an den Mehrkosten soll durch Umschichtungen im BMLUK finanziert werden.

³⁰ Dabei dürfte das BMLUK von einer bestehenden Regelung in der entsprechenden [Sonderrichtlinie](#) Gebrauch machen, die für Naturkatastrophen und andere außergewöhnliche Ereignisse vorsieht, dass im Einvernehmen mit dem BMF die Möglichkeit zur Stundung von bis zu zwei weiteren Tilgungsraten geschaffen werden kann.

³¹ Bei den regulären Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten werden die Kosten zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den Ländern getragen. Siehe etwa die [Informationsseite zu Agrarinvestitionskrediten im Transparenzportal](#).

³² Siehe [Evaluierung zur WFA der AgrarInvestitionsKredit \(AIK\) Stundung und Laufzeitverlängerung 2018](#).



Reduktion des Transfers an die Krankenversicherung der bäuerlichen Sozialversicherung

Die bäuerliche Pensionsversicherung überweist der bäuerlichen Krankenversicherung nach § 26 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zusätzlich zu den einbehaltenen Beiträgen grundsätzlich einen Hebeanteil von 287 %, sodass sich insgesamt ein Hebesatz von 387 % ergibt. Durch den Bundesbeitrag zur Finanzierung der Pensionsversicherung im Rahmen der Ausfallhaftung wird dieser zusätzliche Transfer an die Krankenversicherung letztendlich aus dem Bundeshaushalt finanziert. In den Jahren 2027 bis 2031 soll der Transfer um jährlich 50 Mio. EUR reduziert werden.³³ Dies reduziert die Einnahmen der bäuerlichen Krankenversicherung und entlastet den Bundeshaushalt. Da die Sozialversicherung Teil des Sektors Staat ist, hat diese Maßnahme für sich genommen keine Auswirkung auf das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit. Eine Defizitreduktion würde sich erst durch tatsächliche Einsparungen bei der Krankenversicherung ergeben.

Weitere klima- und umweltpolitische Vorhaben

Im Zusammenhang mit der Einigung auf das Dürre-Hilfspaket wurden auch weitere klima- und umweltpolitische Vorhaben vereinbart. Dazu zählen insbesondere Eckpunkte für ein neues Klimagesetz, mit dem die unionsrechtlich vorgegebenen jährlichen Emissionsobergrenzen und das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 gesetzlich verankert und die Bundesregierung zur Erstellung eines Klimafahrplans verpflichtet werden soll. Der Ministerratsvortrag sieht auch einen Korrekturmechanismus bei Abweichungen sowie die Möglichkeit einer Anpassung des Klimafahrplans und des Zieljahres der Klimaneutralität bei schweren volkswirtschaftlichen oder sozialen Folgen vor. Zusätzlich sind eine Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Beschleunigung von Verfahren sowie die Schaffung eines Rechtsrahmens für die CO₂-Speicherung (CCS – Carbon Capture and Storage) geplant. Beim Bodenschutz soll bis Ende 2026 ein Zielpfad mit Maßnahmen zur Erreichung des 2,5-Hektar-Ziels für die tägliche Flächeninanspruchnahme erarbeitet werden. Außerdem soll ein digitales Melderegister für signifikante Wasserentnahmen eingerichtet werden.

³³ Die bäuerliche Krankenversicherung verfügt über eine allgemeine Rücklage, die in den Jahren 2018 bis 2024 von 150 Mio. EUR auf 304 Mio. EUR angestiegen ist. Der reduzierte Transfer verschlechtert die Jahresergebnisse der Krankenversicherung und wirkt sich damit negativ auf die Rücklagenentwicklung bis 2031 aus.



5 Glücksspielreform

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 2026 den Ministerialentwurf 125/ME zu einer Reform des Glücksspiels vorgelegt. Die diesbezügliche Regierungsvorlage (594 d.B.) wurde am 5. August 2026 zur parlamentarischen Beratung eingebracht. Das BMF hat das Gesetzespaket Anfang August an die Europäische Kommission zur Überprüfung und Notifikation übermittelt, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 für dieses Vorhaben erforderlich ist. Damit tritt eine dreimonatige Stillhaltefrist in Kraft. Erst nach Ende dieser Frist kann der Gesetzesbeschluss erfolgen. Der parlamentarische Prozess kann während der Stillhaltefrist grundsätzlich weiterlaufen, die parlamentarischen Beratungen dürften aber erst im 4. Quartal 2026 stattfinden. Die Reform umfasst insbesondere eine Öffnung und Neuregulierung des Online-Glücksspiels und eine Verbesserung des Spielerschutzes.

5.1 Glücksspiel in Österreich

Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen ist, soweit nicht anders bestimmt, dem Bund vorbehalten (**Glücksspielmonopol**). Dem Glücksspielmonopol unterliegen Glücksspiele, die als Ausspielungen durchgeführt werden, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis vorwiegend oder ausschließlich vom Zufall abhängt und die von einem Unternehmen angeboten oder organisiert werden, wobei die Spielerinnen und Spieler eine vermögenswerte Leistung erbringen und ein vermögenswerter Gewinn in Aussicht gestellt wird. Zu den wesentlichen Ausnahmen vom Glücksspielmonopol zählen insbesondere kleine Glücksspiele sowie Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 Glücksspielgesetz (GSpG). Klassische Sportwetten gelten nicht als Glücksspiele im Sinne des GSpG und unterliegen daher nicht dem Glücksspielmonopol, sondern den jeweiligen landesrechtlichen Wettregelungen.

Der Bund vergibt zur Durchführung von Glücksspielen im Rahmen des Glücksspielmonopols **Konzessionen**. Diese betreffen Lotterien, einschließlich elektronischer Lotterien (insbesondere Online-Glücksspiele) und Spielbanken:

- ♦ Die gegenwärtige Rechtslage sieht vor, dass der Bund für die Durchführung bestimmter **Lotterien** (z. B. Lotto, Toto, elektronische Lotterien) nur einem Konzessionär eine Konzession erteilen darf. Derzeitiger Konzessionär ist die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H, wobei das Online-Glücksspiel über



die Plattform Win2Day durchgeführt wird.³⁴ Die bestehende Konzession läuft zum 30. September 2027 aus. Der Konzessionär hat für die Überlassung des Rechts zur Durchführung der Glücksspiele eine Konzessionsabgabe zu entrichten.

- ♦ Auch für den Betrieb von **Spielbanken** vergibt der Bund Konzessionen. Spielbanken sind ortsfeste Einrichtungen, in denen konzessionierte Glücksspiele wie Roulette, Black Jack oder Poker angeboten werden. Der derzeitige Konzessionär ist die Casinos Austria AG, die in Österreich zwölf Spielbanken betreibt. Die bestehenden Konzessionen laufen teilweise zum 31. Dezember 2027 und teilweise zum 31. Dezember 2030 aus. Für die Durchführung der Glücksspiele hat der Konzessionär eine Spielbankabgabe zu entrichten.

Neben den bundeskonzessionierten Glücksspielen bestehen **Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten**, für die die Länder nach § 5 GSpG Bewilligungen erteilen können.³⁵ Diese dürfen entweder in Automatensalons oder im Rahmen der Einzelaufstellung betrieben werden und unterliegen besonderen Anforderungen an Spielerschutz und Aufsicht. Daneben gibt es **Video Lottery Terminals (VLT)**, die als elektronische Lotterien dem Bundeskonzessionssystem unterliegen und über vernetzte Terminals an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Standorten betrieben werden können.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bruttospiel- bzw. Wetterträge für die wesentlichen Glücksspielbereiche sowie für den nicht vom Glücksspielgesetz erfassten Wettbereich. Dabei handelt es sich um die Spieleinsätze abzüglich der Gewinnausszahlungen.

³⁴ Die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H steht zu 73,8 % im Eigentum der ÖLG Holding GmbH, einer Beteiligungsgesellschaft der Casinos Austria AG. Die Republik Österreich hält über die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) einen Anteil von 33,2 % an der Casinos Austria AG.

³⁵ Die einzelnen Bundesländer können jeweils höchstens drei Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten erteilen. Zudem ist die Zahl der zulässigen Glücksspielautomaten bundesgesetzlich grundsätzlich auf ein Gerät je 1.200 Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Bundesland bzw. auf ein Gerät je 600 Einwohnerinnen und Einwohner in Wien begrenzt.

**Tabelle 5: Bruttospiel- und Wetterträge 2019 und 2025**

in Mio. EUR	2019	2025	VÄ 2025-2019	
			in Mio. EUR	in %
Bruttospielerträge Glücksspiel	1.604	1.963	+359	+22%
Lotterien	672	800	+128	+19%
Online-Glücksspiel	265	551	+286	+108%
Spielbanken	322	300	-22	-7%
Automaten/Video Lottery Terminals	346	312	-34	-10%
Bruttowetterträge (nicht vom Glücksspielgesetz umfasst)	326	520	+194	+60%
Bruttospiel- und -wetterträge gesamt	1.930	2.483	+553	+29%

Anmerkung: Die ausgewiesenen Werte basieren auf den Marktanalysen von BRANCHENRADAR. Die Marktvolumina werden aus Unternehmensangaben, Markt- und Branchenindikatoren sowie weiteren öffentlich verfügbaren Daten ermittelt. Auch der nicht in Österreich konzessionierte Markt wird berücksichtigt.

Quelle: BRANCHENRADAR 2020 und 2026.

Die Bruttospielerträge aus Glücksspielen verzeichneten zwischen 2019 und 2025 ein moderates Wachstum von 22 %, das unter dem Anstieg der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum lag (+30,0 %). Unter Berücksichtigung der Bruttowettererträge war das Wachstum etwas höher und lag bei 29 %. Dabei kamen allerdings gegenläufige Entwicklungen zum Tragen. Während die Bruttospielerträge der Spielbanken und des Bereichs Automaten/VLT rückläufig waren, kam es insbesondere im Bereich des Online-Glücksspiels zu kräftigen Zuwächsen. Die von BRANCHENRADAR ausgewiesenen Marktvolumina umfassen dabei auch das von nicht in Österreich konzessionierten Anbietern angebotene Online-Glücksspiel, sodass die Entwicklung des Online-Segments nicht auf den legalen österreichischen Markt beschränkt ist.

5.2 Finanzielle Verflechtungen zwischen Glücksspiel und Bundesbudget

Das Bundesbudget ist insbesondere über die vereinnahmten **Abgaben nach dem Glücksspielgesetz** vom Geschehen am Glücksspielmarkt betroffen. Diese umfassen die Konzessionsabgabe, die Glücksspielabgabe, die Spielbankabgabe sowie einen zweckgebundenen Finanzierungsbeitrag zur Glücksspielabgabe:

Tabelle 6: Aufkommen aus Glücksspielabgaben 2019 bis 2028

in Mio. EUR	Erfolg							BVA		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	584	562	638	615	674	700	825	821	861	981
Konzessionsabgabe	273	276	318	307	320	358	387	-	-	-
Glücksspielabgabe	246	242	297	254	283	272	367	-	-	-
Spielbankabgabe	65	44	23	54	70	69	71	-	-	-
Finanzierungsbeitrag Glücksspielabgabe (zweckgebunden)	0,5	0,3	0,2	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5

Quelle: Budgetdaten.



Das Aufkommen aus den Abgaben nach dem Glücksspielgesetz belief sich 2025 auf 825 Mio. EUR, wobei der überwiegende Teil auf die Konzessions- und auf die Glücksspielabgabe entfiel. Die Bundesvoranschläge für 2027 und 2028 sehen deutliche Zuwächse vor, die auf die erwarteten Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Reform zurückzuführen sind (siehe unten). Während die Konzessions- und die Spielbankabgabe gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, handelt es sich bei der Glücksspielabgabe und beim Finanzierungsbeitrag zur Glücksspielabgabe um ausschließliche Bundesabgaben.³⁶

Das zweckgebundene Aufkommen aus dem **Finanzierungsbeitrag Glücksspielabgabe** ist für eine vom BMF einzurichtende Stelle für Spielerschutz zu verwenden, deren Aufgabe die inhaltliche, wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes ist.³⁷ In diesem Zusammenhang werden jährlich etwa 0,5 Mio. EUR vereinnahmt. Allerdings wurden diese Mittel in der Vergangenheit nur zum Teil verausgabt, sodass sich eine zweckgebundene Einzahlungsrücklage in der UG 15-Finanzverwaltung aufgebaut hat, deren Stand sich per 31. Dezember 2025 auf 3,7 Mio. EUR belief. Dennoch sieht die Regierungsvorlage nun eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für diese zweckgebundenen Mittel um die Konzessionsabgabe auf Online-Glücksspiel vor. Dies wird mit der Ausweitung der Aufgaben dieser Stelle um die Marktbeobachtung begründet. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen dadurch auf etwa 1 Mio. EUR pro Jahr steigen.

Ein Teil des Aufkommens aus der Konzessionsabgabe ist für Zwecke der **Sportförderung** zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 2025 und 2026 wurden jeweils 110 Mio. EUR vorgesehen, in den Jahren 2027 und 2028 sind jeweils 120 Mio. EUR veranschlagt.³⁸ Die geplante Reform führt in diesem Zusammenhang zu keinen Änderungen.

³⁶ Zur Glücksspielabgabe auf Ausspielungen mit Automaten/VLT (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe) sind Zuschläge der Länder (Gemeinden) möglich.

³⁷ Gemäß § 1 Abs. 4 GSpG beträgt die Höhe des Finanzierungsbeitrags 0,1 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage nach § 28 (Spielbankenabgabe) sowie § 57 Abs. 4 GSpG (Glücksspielabgabe auf Automaten/VLT).

³⁸ Das GSpG sieht grundsätzlich vor, dass diese Mittel ausgehend von 120 Mio. EUR beginnend mit 2024 jährlich zu valorisieren sind. Im Zuge der Budgetkonsolidierung wird von dieser Vorgehensweise abgewichen.



Eine weitere finanzielle Verflechtung zwischen Glücksspiel und Bundesbudget besteht über die **Bedarfszuweisung an die Länder** gemäß § 28 Finanzausgleichsgesetz. Als Teil der Glücksspielreform 2010 gewährt der Bund den vormaligen „Erlaubnisländern“ Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien unter bestimmten Voraussetzungen eine Bedarfszuweisung, wenn ihre Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe unter ihren jeweiligen Garantiebeträgen liegen. Im Jahr 2025 belief sich diese Bedarfszuweisung auf 24 Mio. EUR.

Weitere budgetäre Auswirkungen des Glücksspielbereichs betreffen insbesondere die **Verwaltung und Aufsicht des Glücksspielbereichs**. Derzeit werden diese Aufgaben vom BMF bzw. dem Finanzamt Österreich wahrgenommen, künftig sollen sie von einer noch zu schaffenden Glücksspielbehörde übernommen werden.

5.3 Eckpunkte der Glücksspielreform

Die Reform sieht insbesondere eine Öffnung des Online-Glücksspiels für mehrere Konzessionäre bei einer gleichzeitigen deutlichen Verschärfung des Vollzugs gegenüber illegalen Angeboten vor. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Ausweitung des Spielerschutzes und legislative Vorbereitungen zur geplanten Neuorganisation der Glücksspielaufsicht geplant.

Neuregelung des Online-Glücksspiels

Ein zentraler Bestandteil der Reform ist die **Neuregelung des Online-Glücksspiels**. Während die Durchführung von Online-Glücksspielen derzeit im Rahmen der Lotterienkonzession nur einem Konzessionär möglich ist, soll künftig für diesen Bereich eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Konzessionen vergeben werden können. Die erstmalige Konzession soll höchstens fünf Jahre, eine Verlängerung höchstens zehn Jahre gelten. Für die Erteilung sind unter anderem ein Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat, eine ausreichende Kapitalausstattung sowie Anforderungen an die Zuverlässigkeit, den Spielerschutz, die Geldwäscheprävention und die betriebsinterne Kontrolle zu erfüllen. Das erforderliche Mindestkapital soll für eine Online-Konzession 10 Mio. EUR betragen.

Die Öffnung des Marktes wird zugleich mit einer deutlichen **Verschärfung des Vorgehens gegen illegales Online-Glücksspiel** verbunden. Anbieter, die bisher ohne österreichische Konzession Online-Glücksspiele für den österreichischen Markt angeboten haben, können dabei nur unter bestimmten Voraussetzungen eine



Konzession erhalten. Voraussetzung ist insbesondere, dass sie ihre bisher fälligen und noch nicht verjährten Glücksspielabgaben entrichtet haben und auch künftig ihren Abgabenverpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus müssen rechtskräftige Leistungsurteile österreichischer Gerichte zugunsten von Spielteilnehmerinnen und -teilnehmern erfüllt werden. Schließlich muss das illegale Angebot ab dem 1. Jänner 2027 eingestellt werden. Bei einer späteren Einstellung ist eine zusätzliche Sperrfrist für die Konzessionserteilung vorgesehen.

Zur **Bekämpfung weiterhin bestehender illegaler Angebote** werden zudem die Vollzugsinstrumente erweitert. Vorgesehen sind unter anderem eine öffentliche Whitelist der konzessionierten Anbieter und eine Blacklist illegaler Anbieter sowie Maßnahmen gegen deren technische Infrastruktur und Zahlungsströme. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit, den Zugang zu illegalen Angeboten zu sperren, und ein Payment Blocking, mit dem Zahlungsdienstleister an der Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel gehindert werden sollen. Zudem werden die Ermittlungs- und Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden erweitert. Damit soll die Marktöffnung mit einer stärkeren Verlagerung des Online-Glücksspiels in den regulierten Markt verbunden werden.

Maßnahmen zur Ausweitung des Spielerschutzes

Parallel zur Marktöffnung werden die Anforderungen an den Spielerschutz ausgeweitet und teilweise vereinheitlicht. Für Online-Glücksspiele und Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten werden **verbindliche Einzahlungslimits** eingeführt. Für Spielteilnehmerinnen und -teilnehmer unter 26 Jahren ist grundsätzlich ein Limit von 250 EUR pro Woche, für Spielteilnehmerinnen und -teilnehmer ab 26 Jahren ein Limit von 1.680 EUR pro Monat vorgesehen. Ab 23 Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen ein höheres Limit festgelegt werden, wenn eine Gefährdung der Spielerin bzw. des Spielers nicht anzunehmen ist. Für das Online-Glücksspiel wird dazu ein zentrales Limitregister eingerichtet, in dem die von den Spielerinnen und Spielern festgelegten bzw. gesetzlich festgelegten Einzahlungslimits und die bereits getätigten Einzahlungen erfasst werden. Die Limits werden damit anbieterübergreifend überwacht, sodass ein Wechsel zwischen verschiedenen Anbietern nicht dazu genutzt werden kann, die gesetzlichen oder selbst festgelegten Limits zu umgehen.



Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Reform ist ein zentrales, anbieter- und spielartenübergreifendes **Sperrregister**. Darin sollen sowohl Selbstsperrungen der Spielteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch von Glücksspielanbietern verhängte Sperren erfasst werden. Das Register soll alle Spielformen der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten, des Online-Glücksspiels und der Spielbanken umfassen. Eine Sperre soll damit künftig grundsätzlich gegenüber allen vom Register erfassten konzessionierten bzw. bewilligten Glücksspielangeboten wirksam sein und nicht durch einen Wechsel des Anbieters umgangen werden können.

Für **Glücksspielautomaten** werden zudem **technische Spielerschutzmaßnahmen** verschärft. Dazu zählen eine Verlangsamung der Spielgeschwindigkeit auf mindestens zwei Sekunden pro Spiel, eine Begrenzung des Höchsteinsatzes auf 5 EUR pro Spiel sowie eine Abkühlungsphase nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer, während der der Glücksspielautomat abschaltet und die mindestens 15 Minuten andauert. Während der Abkühlungsphase ist ein Video über die mit dem Glücksspiel verbundenen Risiken einzublenden.

Vorbereitungen zur geplanten Neuorganisation der Glücksspielaufsicht

Laut **Regierungsprogramm 2025–2029** plant die Bundesregierung eine **Neuorganisation der Glücksspielaufsicht**, mit der insbesondere die bisher im BMF gebündelten Aufgaben der Regulierung, Konzessionsvergabe, Aufsicht und des Spielerschutzes von den fiskalischen und den Eigentümerinteressen getrennt werden sollen. Vorgesehen ist die Übertragung der operativen Glücksspielaufsicht auf eine unabhängige und weisungsfreie Glücksspielaufsichtsbehörde sowie die Einrichtung eines richterlichen Konzessionssenats bei dieser Behörde für die Konzessionsvergabe. Die **gegenständliche Regierungsvorlage enthält die organisatorische Neuordnung der Glücksspielaufsicht noch nicht**, sondern trifft erste Anpassungen als Vorbereitung darauf. Bis zur Errichtung der neuen Behörde sollen die entsprechenden Aufgaben weiterhin vom BMF bzw. dem Finanzamt Österreich wahrgenommen werden.



5.4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Regierungsvorlage betreffen insbesondere die steuerlichen Auswirkungen aufgrund der beabsichtigten Verlagerung des Online-Glücksspiels vom illegalen in den legalen Bereich. Die getroffenen Annahmen werden in der WFA dargelegt. Das BMF unterstellt ein jährliches, von den Maßnahmen der Reform unabhängiges, Marktwachstum von 5 %. Das Abgabenaufkommen aus dem illegalen Glücksspiel, das bei etwa 40 Mio. EUR jährlich liegt, soll schrittweise zurückgehen und ab 2030 zur Gänze entfallen. Gleichzeitig soll durch die Verlagerung in den legalen Bereich das Aufkommen aus der Konzessionsabgabe schrittweise ansteigen. Dabei wird für das Jahr 2027 von einer Kanalisierungsquote von 45 % ausgegangen, die bis 2030 auf 75 % ansteigen soll. Die Kanalisierungsquote gibt an, welcher Anteil des Online-Glücksspielmarktes auf legale, staatlich regulierte Angebote entfällt. Diese Annahmen sind mit einer hohen Unsicherheit behaftet, da derzeit schwer abschätzbar ist, in welchem Ausmaß die Markttöffnung zu einer Verlagerung vom illegalen in den legalen Online-Glücksspielmarkt führen wird und wie groß das Interesse an den neuen Online-Konzessionen ausfallen wird.

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen der Glücksspielreform

<i>in Mio. EUR</i>	2027	2028	2029	2030
Konzessionsantrag- und -erteilungsgebühren	8			
Zusätzliche Einzahlungen Konzessionsabgabe	15	130	180	210
Mindereinzahlungen Glücksspielabgabe	-3	-10	-25	-40
Ergänzung Finanzierungsbeitrag		0,5	0,5	0,6
Nettofinanzierung Gesamt	20	120	156	171
<i>davon Bund</i>	15	77	96	101
<i>davon Länder und Gemeinden</i>	5	43	60	70

Quelle: WFA zur Regierungsvorlage (594 d.B.).

Die Mehreinnahmen durch die Reform steigen schrittweise auf 171 Mio. EUR im Jahr 2030 an. Dabei stehen Mehreinnahmen bei der Konzessionsabgabe iHv 210 Mio. EUR Mindereinnahmen aus der Glücksspielabgabe iHv 40 Mio. EUR gegenüber. Außerdem ergeben sich aus der Erhöhung des Finanzierungsbeitrags zur Glücksspielabgabe Mehreinnahmen von etwa 0,5 Mio. EUR jährlich (siehe Pkt. 5.2). Da die Konzessionsabgabe eine gemeinschaftliche Bundesabgabe und die Glücksspielabgabe eine ausschließliche Bundesabgabe ist, führen die Mindereinnahmen bei der Glücksspielabgabe zu einem entsprechenden Einnahmenausfall des Bundes, während die Mehreinnahmen aus der Konzessionsabgabe auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt werden.



6 Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld

Durch die vorliegende [Regierungsvorlage \(590 d.B.\)](#) werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte und aus der Ukraine vertriebene Personen verändert. Personen in der Grundversorgung werden dabei allgemein vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen, dahingegen entfällt das bisher bestehende Erfordernis der Erwerbstätigkeit.³⁹ Dadurch wird die Zahl der Anspruchsberechtigten insgesamt ausgeweitet. Die entsprechenden Mehrauszahlungen des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen der Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld

<i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung	-22,8	-23,8	-18,0	-18,0	-18,0
Ausgabenseitige Maßnahmen	-23,1	-24,1	-18,4	-18,4	-18,4
Änderungen Familienbeihilfe	-18,3	-18,3	-13,2	-13,2	-13,2
Ukraine-Vertriebene	-10,2	-5,1			
subsidiär Schutzberechtigte	-7,7	-13,2	-13,2	-13,2	-13,2
Verwaltungskosten	-0,4	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
Änderungen Kinderbetreuungsgeld	-4,8	-5,8	-5,1	-5,1	-5,1
Ukraine-Vertriebene	-1,9	-0,6			
subsidiär Schutzberechtigte	-2,6	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8
Krankenversicherungsbeiträge	-0,3	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3
Einnahmenseitige Maßnahmen	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
Krankenversicherungsbeiträge zum Kinderbetreuungsgeld	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3

Quelle: WFA zur Regierungsvorlage (590 d.B.).

Subsidiär Schutzberechtigte hatten bisher Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, sofern sie nicht in der Grundversorgung und selbständig oder unselbständig erwerbstätig waren. Mit der vorliegenden Regierungsvorlage soll das Erfordernis der Erwerbstätigkeit entfallen. Das Kriterium, dass nur Personen außerhalb der Grundversorgung anspruchsberechtigt sind, bleibt erhalten, wird jedoch als allgemeines, vom Aufenthaltsstatus unabhängiges Ausschlusskriterium festgelegt.

³⁹ In der Sitzung des Ausschusses für Familie und Jugend am 9. September 2026 wurde angekündigt, dass es durch einen Abänderungsantrag in zweiter Lesung im Plenum noch zu Änderungen bei den in der Regierungsvorlage neu festgelegten Anspruchskriterien kommen wird. So sollen beim Ausschluss von Personen in der Grundversorgung beispielsweise Härtefälle oder Fälle, in denen Personen nur Teilleistungen aus der Grundversorgung beziehen, berücksichtigt werden.



Insgesamt wird der Kreis der Anspruchsberechtigten damit auf nicht erwerbstätige subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung ausgeweitet. Das Bundeskanzleramt (BKA) geht in der WFA zur Regierungsvorlage von etwa 6,5 Tsd. zusätzlichen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe aus, was zu Mehrauszahlungen des FLAF iHv 8 Mio. EUR im Jahr 2026 und iHv 13 Mio. EUR pro Jahr ab dem Jahr 2027 führen würde. Die Auszahlungen für das Kinderbetreuungsgeld sollen im Jahr 2026 um 2,6 Mio. EUR und ab dem Jahr 2027 um 4,8 Mio. EUR pro Jahr steigen. Laut WFA ist mit 600 zusätzlichen Fällen zu rechnen. Der FLAF leistet außerdem die KV-Beiträge zum Kinderbetreuungsgeld, wodurch es zu entsprechenden Mehreinnahmen der KV-Träger kommt.

Aus der Ukraine vertriebene Personen haben seit März 2022 Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Dafür muss seit November 2025 eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in Österreich vorliegen oder zumindest eine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice (AMS) nachgewiesen werden. Diese Regelung trat mit 30. Juni 2026 außer Kraft. Mit der vorliegenden Regierungsvorlage wird der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld rückwirkend bis zum Ende des Aufenthaltsrechts nach der Vertriebenen-Verordnung (derzeit 4. März 2027) verlängert und das Zusatzerfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. der Vormerkung beim AMS entfällt wieder. Durch den allgemeinen Ausschluss von Personen in der Grundversorgung haben jedoch Ukraine-Vertriebene in der Grundversorgung zukünftig keinen Anspruch mehr auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Laut WFA zur Regierungsvorlage betragen die erwarteten Mehrauszahlungen des FLAF für die Familienbeihilfe 10 Mio. EUR im Jahr 2026 und 5 Mio. EUR im Jahr 2027, wobei das BKA von etwa 10 Tsd. anspruchsberechtigten Kindern ausgeht. Beim Kinderbetreuungsgeld wird mit 350 zusätzlichen Anträgen pro Kalenderjahr gerechnet, wodurch Mehrauszahlungen iHv 1,9 Mio. EUR im Jahr 2026 und iHv 0,6 Mio. EUR im Jahr 2027 erwartet werden.

Unter Berücksichtigung der höheren Familienleistungen, des zusätzlichen Verwaltungsaufwands und der höheren KV-Beiträge zum Kinderbetreuungsgeld führt das geplante Vorhaben zu Mehrauszahlungen des Bundes in der UG 25-Familie und Jugend iHv 23,1 Mio. EUR im Jahr 2026 und iHv 24,1 Mio. EUR im Jahr 2027. Ab dem Jahr 2028 werden zusätzliche Auszahlungen iHv 18,4 Mio. EUR pro Jahr erwartet. Die höheren KV-Beiträge zum Kinderbetreuungsgeld stellen dabei Mehreinzahlungen der KV-Träger dar, wodurch die gesamtstaatliche Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos entsprechend geringer ausfällt.



7 Temporäre Senkung der Mineralölsteuer

Mit den im März 2026 beschlossenen Änderungen des Mineralölsteuergesetzes ([BGBl. I Nr. 12/2026](#)) und des Preisgesetzes ([BGBl. I Nr. 13/2026](#)) wurden Verordnungsermächtigungen für die Senkung der Mineralölsteuer und zur Begrenzung der Margen bei Diesel und Benzin geschaffen. Die **Senkung der Mineralölsteuer** soll dabei insofern budgetneutral gestaltet werden, dass Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer infolge der Preisanstiege bei Treibstoffen kompensiert werden.⁴⁰ Von April bis September betrug die durchschnittliche Reduktion der Mineralölsteuer 2,2 Cent pro Liter, woraus Mindereinnahmen iHv etwa 100 Mio. EUR resultieren. Von den Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer und den Mindereinnahmen aus der Mineralölsteuer entfällt über die Ertragsanteile jeweils etwa ein Drittel auf Länder und Gemeinden.

Darüber hinaus kam es in den Monaten April und Mai auch zu einer Reduktion der **Margen** um 5 Cent pro Liter bis 14. Mai bzw. 2,5 Cent pro Liter im restlichen Mai. Seither entfiel die Vorgabe einer Margenreduktion, sinkende Produktnotierungen müssen aber möglichst rasch weitergegeben werden. Eine Kontrolle der Margenbegrenzung erfolgt durch die E-Control. Gemäß Preisgesetz ist eine Evaluierung der Auswirkungen laufend durchzuführen und nach Ablauf der Gesetzesänderung Ende 2026 ein entsprechender Bericht von der Bundesregierung an den Nationalrat zu übermitteln.

⁴⁰ Grundsätzlich sollen die monatlichen Mindereinnahmen aus der Mineralölsteuer jeweils den Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer des Vormonats nach Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs entsprechen. Für April wurde die Reduktion gesetzlich mit 5 Cent pro Liter festgelegt und die entsprechende Überkompensation soll gleichmäßig bis Dezember durch entsprechend niedrigere Absenkungen berücksichtigt werden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Mineralölsteuersenkung und Margenreduktion in den einzelnen Monaten und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer den jeweiligen Effekt auf die Treibstoffpreise:

Tabelle 9: Preiseffekte durch Mineralölsteuersenkung und Margenreduktion 2026

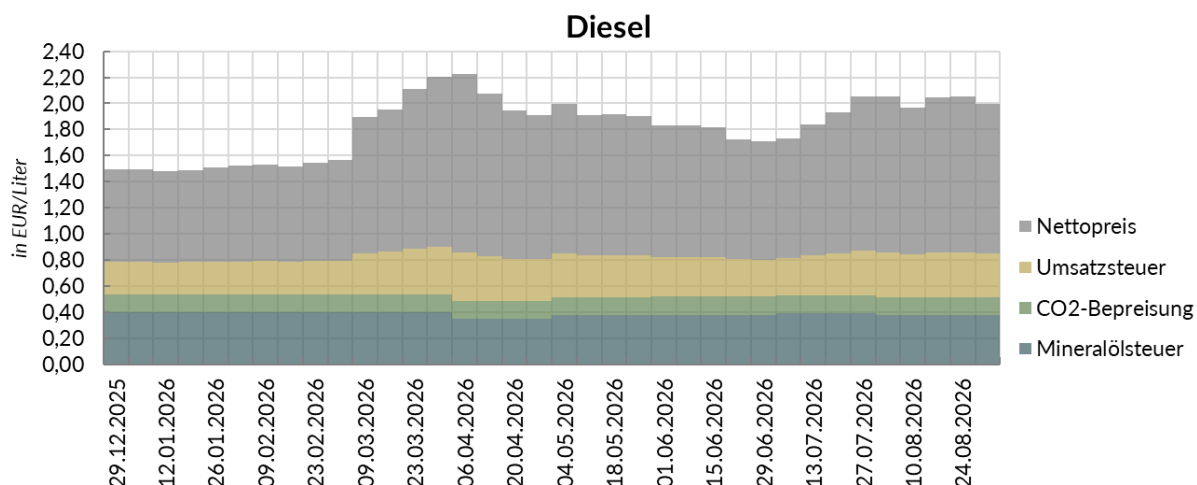
<i>in Cent/Liter</i>	Mineralöl- steuersenkung	Margen- reduktion	Gesamteffekt inklusive Umsatzsteuer
April	-5,0	-5,0	-12,0
Mai	-2,0	-3,6	-6,8
Juni	-1,7	0,0	-2,0
Juli	-0,8	0,0	-1,0
August	-1,9	0,0	-2,3
September	-1,9	0,0	-2,3

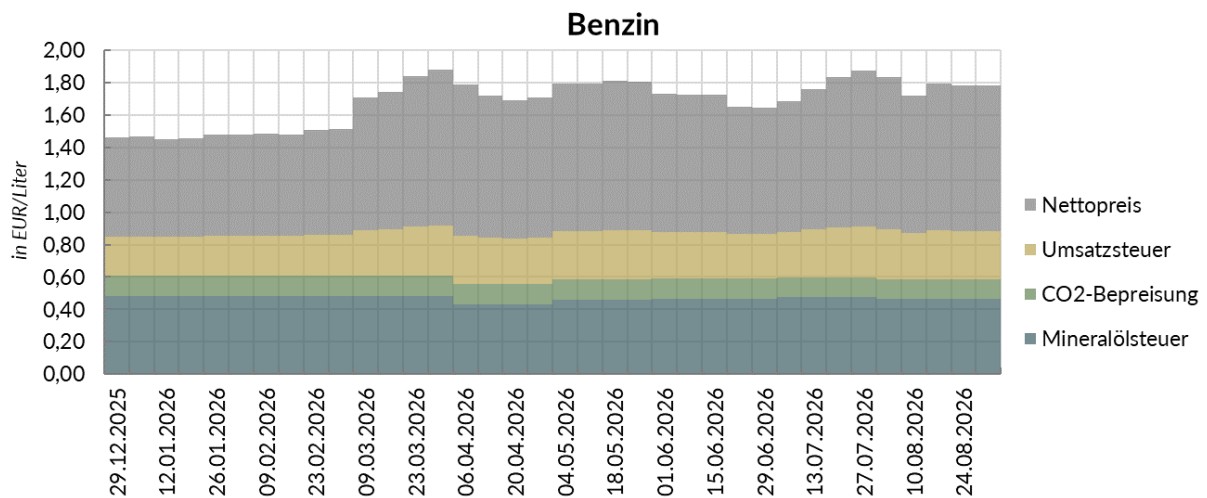
Quellen: Treibstoffpreisabfederungsverordnungen.

Der Gesamteffekt auf die Treibstoffpreise (inkl. Umsatzsteuer) betrug 12 Cent pro Liter im April sowie durchschnittlich etwa 7 Cent pro Liter im Mai 2026. Seit Juni wirkte nur die geringere Senkung der Mineralölsteuer, welche die Preise um durchschnittlich etwa 2 Cent pro Liter reduzierte.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Treibstoffpreise seit Jahresbeginn ist in der folgenden Grafik dargestellt:

Grafik 6: Entwicklung der Treibstoffpreise 2026





Quellen: EK Weekly Oil Bulletin, eigene Berechnungen.

Im März 2026 kam es zu deutlichen Anstiegen der Nettopreise um etwa 55 Cent pro Liter Diesel und etwa 30 Cent pro Liter Benzin. Dadurch stieg auch die Umsatzsteuer pro Liter, während die Mengensteuern (Mineralölsteuer, CO₂-Bepreisung) unverändert blieben. Ab April machte sich die Senkung der Mineralölsteuer bemerkbar. Von März bis August war der gesamte Steueranteil bei Diesel mit durchschnittlich 84 Cent pro Liter höher als am 23. Februar 2026 (79 Cent pro Liter). Bei Benzin war bei einem Steueranteil iHv 88 Cent pro Liter der Abstand zu Ende Februar (86 Cent pro Liter) geringer, weil die Nettopreise von Benzin weniger stark gestiegen sind. Bei der Betrachtung des gesamten Steueranteils ist jedoch zu beachten, dass bei Diesel ein erheblicher Anteil der gestiegenen Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann, wodurch die staatlichen Mehreinnahmen reduziert werden. Nur teilweise führen die höheren Dieselpreise entlang der Wertschöpfungskette auch zu höheren Preisen und damit höheren Umsatzsteuereinnahmen beim Privatkonsum.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
CCS	CO ₂ -Speicherung/ Carbon Capture and Storage
EK	Europäische Kommission
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz
GSpG	Glücksspielgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz



IEF	Insolvenz-Entgelt-Fonds
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Pkt.	Punkt
PV	Pensionsversicherung
SpÜV	Standardprodukt zur Übertragung von Vorsorgeansprüchen
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Tsd.	Tausend
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
VLT	Video Lottery Terminals
VVG	Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Pensionsversicherungsbeiträge bei Aufschub der Pension	10
Tabelle 2:	Pensionsversicherungsbeiträge bei Zuverdienst zur Pension	11
Tabelle 3:	Finanzielle Auswirkungen von Arbeiten im Alter	21
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen des Dürre-Hilfspakets	30
Tabelle 5:	Bruttospiel- und Wetterträge 2019 und 2025	37
Tabelle 6:	Aufkommen aus Glücksspielabgaben 2019 bis 2028	37
Tabelle 7:	Finanzielle Auswirkungen der Glücksspielreform	42
Tabelle 8:	Finanzielle Auswirkungen der Änderungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld	43
Tabelle 9:	Preiseffekte durch Mineralölsteuersenkung und Margenreduktion 2026	46

Grafiken

Grafik 1:	Entlastung während des Aufschubs des Pensionsantritts für unselbständig Erwerbstätige	14
Grafik 2:	Entlastung während des Aufschubs des Pensionsantritts für Selbständige	15
Grafik 3:	Entlastung bei Zuverdienst zur Pension für unselbständig Erwerbstätige	17
Grafik 4:	Entlastung bei Zuverdienst zur Pension für Selbständige	18
Grafik 5:	Abgabenbegünstigung älterer Beschäftigter	19
Grafik 6:	Entwicklung der Treibstoffpreise 2026	46